



Bundesministerium
für Gesundheit

Ratgeber zur Pflege

Alles, was Sie zur
Pflege wissen müssen.

www.bundesgesundheitsministerium.de

Ratgeber zur Pflege

Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



wir leben heute länger und wir altern gesünder, das ist bekannt. Zu verdanken haben wir diese gute Entwicklung dem medizinisch-technischen Fortschritt und der damit zusammenhängenden hochwertigen Gesundheitsversorgung. Gleichzeitig ist es eine gesundheitsbewusste Lebensweise, die es vielen von uns ermöglicht, bis ins hohe Alter aktiv zu sein.

Im Alter noch mitten im Leben zu stehen, entspricht den Zielen unserer Gesellschaft, aber auch individuellen Bedürfnissen. Doch irgendwann kommt für den einen oder anderen der Zeitpunkt, an dem er die Hilfe anderer benötigt. Und dann zeichnet sich eine Gesellschaft dadurch aus, wie sie mit denen umgeht, die nach einem langen, selbstbestimmten Leben plötzlich auf die Hilfe Dritter angewiesen sind.

Experten gehen davon aus, dass die Zahl derer, die im Alter Unterstützung im Alltag brauchen, in den kommenden Jahren deutlich zunimmt. Prognosen zufolge werden bis zum Jahr 2030 voraussichtlich rund drei Millionen Menschen in unserem Land pflegebedürftig sein. Auf diese Entwicklung müssen wir uns vorbereiten. Denn mit der Summe der Menschen, die auf pflegerische Leistungen angewiesen sind, wächst auch der Bedarf an Mitmenschen, die sich in der Pflege engagieren und Verantwortung übernehmen.

Wir wissen, dass ein solides und zukunftsorientiertes Pflegesystem auf gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte angewiesen ist. Deswegen ist es wichtig, dass neben den Pflegebedürftigen auch die Menschen, die pflegen, im Mittelpunkt stehen. In der öffentlichen Diskussion wird das oft vernachlässigt.

Die Pflegeversicherung ist von großer Bedeutung für gute Pflege, die es ermöglicht, dass Menschen in Würde altern können. Sie kann den Pflegebedürftigen in ihrer schweren Lebenssituation helfen und damit die pflegenden Angehörigen entlasten. Sie kann jedoch nicht für alle Eventualitäten vorsorgen. Daher ist es wichtig, dass jeder von uns sich Gedanken über eine zusätzliche Absicherung im Pflegefall macht.

Die Bundesregierung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen, die pflegen und Menschen, die gepflegt werden, zu unterstützen und zu stärken. Der Ihnen vorliegende Ratgeber bietet einen Überblick über das Pflegesystem und seine Leistungen und beantwortet Ihre häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pflege. Er soll Ihnen helfen, sich zurechtzufinden und Sie über die vielfältigen Möglichkeiten der Unterstützung, die die soziale Pflegeversicherung bietet, informieren.

Ihr

Daniel Bahr
Bundesminister für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort2

I. Ich bin abgesichert bei Pflegebedürftigkeit8

1.1. Was ist die Pflegeversicherung?9

1.2. Wer ist versichert?11

a. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung11

b. Familienversicherte11

c. Freiwillig Versicherte11

d. Privat Versicherte12

e. Versicherungspflicht auch für alle Übrigen12

f. Weiterversicherung13

g. Eigenvorsorge/Zusatzversicherung14

1.3. Wie wird die Pflegeversicherung finanziert?15

a. Beitragssatz16

b. Beitragszuschlag für Kinderlose17

c. Beitragsbemessungsgrenze21

Finanzierung der privaten Pflege-Pflichtversicherung23

1.4. Wer ist pflegebedürftig?26

a. Pflegebedürftigkeit26

b. Antragstellung26

c. Voraussetzung für Leistungsansprüche27

d. Begutachtung durch den Medizinischen Dienst
der Krankenversicherung28

e. Pflegestufen29

f. Hilfen bei erheblich eingeschränkter
Alltagskompetenz31

1.5. Pflegebedürftigkeit – was nun? Ein Leitfaden38

II. Ich benötige Betreuung und Leistungen der Pflegeversicherung40

2.1. Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es? ..41

a. Ambulanter Pflegedienst41

b. Pflegegeld43

c. Einzelpflegekräfte45

d. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)45

e. Betreuungsbetrag46

f. Neue Wohnformen – Senioren-WG47

g. Zusammenlegen von Leistungen („Pools“)48

h. Pflegehilfsmittel48

i. Wohnungsanpassung49

2.2. Pflege im Heim – welche Möglichkeiten gibt es? ..51

a. Vollstationäre Versorgung51

b. Teilstationäre Versorgung52

c. Kurzzeitpflege53

d. Heime54

2.3. Welche besonderen Leistungen und sonstige
Maßnahmen gibt es für demenziell erkrankte
Menschen?56

a. Betreuungsbetrag56

b. „Pflegestufe 0“57

c. Zusätzliches Personal in Heimen57

2.4. Welche Pflegeleistungen werden von der Krankenkasse bezahlt?	59
2.5. Welche Förderung gibt es für Rehabilitation und Prävention?	61
III. Ich möchte eine Angehörige oder einen Angehörigen zu Hause pflegen	64
3.1. Wie wird die Pflege in der Familie gefördert?	65
a. Finanzielle Unterstützung (Pflegegeld)	65
b. Soziale Absicherung der Pflegeperson	65
c. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)	67
d. Pflegekurse für Angehörige	68
3.2. Wie kann ich Beruf und Pflege miteinander verbinden?	69
a. Pflegezeit	69
b. Soziale Absicherung während der Pflegezeit	71
c. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	71
IV. Ich brauche eine umfassende und individuelle Beratung	72
4.1. Wo kann ich mich über die Pflege informieren? ...	73
4.2. Wo erhalte ich Beratung?	73
4.3. Wer steht mir beratend zur Seite?	73
a. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater	73
b. Individuelle Beratung (Fallmanagement)	76
c. Beratungseinsätze	77

V. Ich erwarte für die Pflege eine hohe Qualität	78
5.1. Wie wird die Qualität in den Heimen sichergestellt?	79
a. Qualitätsprüfung	79
b. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)	80
c. Welche Rolle spielt die PKV bei der Qualitätsprüfung?	81
d. Verfahren bei Qualitätsmängeln	82
e. Bürokratieabbau	83
f. Vertragsgestaltung zwischen Pflegeheimen und Pflegekassen	84
g. Bezahlung der Pflegekräfte	85
5.2. Wie informiere ich mich über die Qualität einer Pflegeeinrichtung?	86
a. Wie wird Qualität geprüft?	86
b. Qualitätsberichte	86
VI. Ich möchte mich in der Pflege zurechtfinden	88
Glossar – die wichtigsten Begriffe zur Pflege	88



I. Ich bin abgesichert bei Pflegebedürftigkeit

1.1. Was ist die Pflegeversicherung?

Am 1. Januar 1995 wurde die letzte große Lücke in der sozialen Versorgung geschlossen: Seither gibt es die Pflegeversicherung als neuen eigenständigen Zweig der Sozialversicherung (5. Säule). Da prinzipiell jeder einmal auf diese Hilfe angewiesen sein kann, wurde schon bei der Einführung der Pflegeversicherung eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten festgelegt. Das bedeutet: Jeder, der gesetzlich krankenversichert ist, ist automatisch in der sozialen Pflegeversicherung versichert, und jeder privat Krankenversicherte muss eine private Pflegeversicherung abschließen.

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung werden durch Beiträge finanziert, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte entrichten. Wann und wie viel Leistungen ein Pflegebedürftiger aus der Versicherung bekommt, hängt von Grad und Dauer der Hilfebedürftigkeit ab. Braucht jemand nur Hilfe beim täglichen Waschen und Einkaufen? Kann die Person allein essen oder nicht? Kann sie zu Hause wohnen oder braucht sie rund um die Uhr Betreuung? Je nach Umfang des Hilfebedarfs gibt es verschiedene Pflegestufen. Die Pflegeversicherung gibt dabei den Pflegebedürftigen die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden wollen. Sie haben die Wahl, Hilfe von professionellen Fachkräften in Anspruch zu nehmen, oder sie bekommen Geld, das sie den pflegenden Angehörigen als finanzielle Anerkennung geben können. Oberstes Ziel ist es, den pflegebedürftigen Menschen weitestgehend ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Allerdings deckt die soziale Pflegeversicherung häufig nicht alle Kosten der Pflege ab, den Rest trägt der Pflegebedürftige oder seine Familie selbst. Sie wird deshalb auch als „Teilkasko-Versicherung“ oder Kernsicherungssystem bezeichnet. Im Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) finden sich alle wichtigen Regelungen zur Pflegeversicherung.

Warum war die Einführung der Pflegeversicherung notwendig?

Alle Industrienationen haben eines gemeinsam: Ihre Gesellschaft wird immer älter. Nach den Vorausschätzungen zur Bevölkerungsentwicklung wird in Deutschland die Anzahl älterer Personen (66 Jahre und älter) von 2008 bis zum Jahr 2050 um 6,7 Mio. Menschen auf 23,4 Mio. steigen. Ein heute sieben Jahre altes Mädchen hat gute Chancen, das 22. Jahrhundert zu erleben. Diese positive Entwicklung hat jedoch auch eine Kehrseite. Ab dem 80. Lebensjahr steigt die statistische Wahrscheinlichkeit, auf fremde Hilfe angewiesen zu sein, rapide an – auf 29,0 Prozent. Das heißt: je älter die Bevölkerung, desto höher die Zahl der Pflegebedürftigen. Pflegebedürftigkeit bedeutet für Betroffene und ihre Angehörigen große physische, psychische und finanzielle Belastungen. Zumal sich Familienstrukturen verändert haben: In den Familien gibt es weniger Kinder, oft sind diese berufstätig und können sich nicht so intensiv um ihre Eltern kümmern, wie es früher einmal der Fall war. Um Pflegebedürftige und ihre Familien zu entlasten, wurde die Pflegeversicherung eingeführt. Denn nach der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ist unser Land ein sozialer Rechtsstaat, der seinen Bürgerinnen und Bürgern für die wesentlichen Lebensrisiken einen angemessenen Schutz garantieren muss.

Wie viele Menschen sind derzeit auf die Pflegeversicherung angewiesen?

Rund 2,46 Mio. Menschen nehmen jeden Monat Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch. Dabei erhält der überwiegende Teil (rund 1,7 Mio.) ambulante Leistungen, stationär gepflegt werden rund 0,76 Mio. Menschen (Stand April 2012).

1.2. Wer ist versichert?

Es besteht grundsätzlich eine Absicherung in der sozialen oder privaten Pflegeversicherung. Dies wird durch die nachfolgend unter a bis e dargestellten Regelungen gewährleistet. Grundsätzlich ist jeder dort pflegeversichert, wo er krankenversichert ist. Die Systematik im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung behält die Unterscheidung zwischen „Pflichtversicherten“ und „freiwillig Versicherten“ immer noch bei, obgleich inzwischen alle einer Versicherungspflicht unterliegen.

a. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung

Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, gehört automatisch der sozialen Pflegeversicherung an. Einen gesonderten Antrag zur Aufnahme in die soziale Pflegeversicherung muss man also nicht stellen. Dies gilt zum Beispiel für Arbeiter, Angestellte, Studierende und Rentner. Wer aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist, zum Beispiel weil er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat, kann sich auf Antrag in der sozialen Pflegeversicherung weiterversichern (siehe dazu unter e).

b. Familienversicherte

Unterhaltsberechtignte Kinder, Ehegatten und Lebenspartner, deren monatliches regelmäßiges Gesamteinkommen nicht höher ist als 375 Euro bzw. 400 Euro bei geringfügig Beschäftigten, sind im Rahmen der Familienversicherung mitversichert. Dies gilt auch für Lebenspartner eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Sie brauchen keine Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen.

c. Freiwillig Versicherte

Auch für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Als freiwillig Versicherter können Sie sich von dieser Versicherungspflicht aber befreien lassen. Voraussetzung: Sie müssen sich innerhalb der ersten

drei Monate, in denen Sie freiwillig versichert sind, entscheiden, ob Sie gesetzlich oder privat pflegeversichert sein möchten. Sie müssen nachweisen, dass Sie eine entsprechende Pflegeversicherung abgeschlossen haben.

d. Privat Versicherte

Sofern Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, sondern einer privaten Krankenversicherung angehören, müssen Sie eine private Pflege-Pflichtversicherung abschließen. Die Leistungen sind denen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig. An die Stelle der Sachleistungen tritt jedoch die Kostenerstattung – wie bei der privaten Krankenversicherung.

e. Versicherungspflicht auch für alle Übrigen

Von der Pflegeversicherung sind seit ihrer Einführung 1995 bereits nahezu alle Personen erfasst, auch wenn sie keinen Krankenversicherungsschutz haben.

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) bezieht zudem seit 1. April 2007 weitere Personen, die bisher nicht krankenversichert waren, in die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein. Seit 1. Januar 2009 gilt auch eine Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung, wenn nicht bereits eine Versicherungspflicht im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Im Ergebnis besteht danach praktisch für alle Bürgerinnen und Bürger eine lückenlose Krankenversicherungspflicht. Sie sind – soweit dies nicht schon bereits der Fall war – damit zugleich auch pflegeversichert.

f. Weiterversicherung

Unter bestimmten Bedingungen besteht auch die Möglichkeit, sich auf Antrag als freiwillig Versicherter in der sozialen Pflegeversicherung abzusichern, um den Versicherungsschutz bei Ausscheiden aus der Versicherungspflicht dennoch aufrechtzuerhalten. Sie müssen aber in den vorherigen fünf Jahren mindestens 24 Monate oder in den vorherigen zwölf Monaten ununterbrochen Mitglied der sozialen Pflegeversicherung gewesen sein. Personen, die wegen der Verlegung ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich ebenfalls auf Antrag weiterversichern.



Versicherungspflicht: Alle Bürgerinnen und Bürger müssen sich für den Pflegefall versichern.

g. Eigenvorsorge / Zusatzversicherung

Warum ist Eigenvorsorge für mich sinnvoll?

Jeder kann, auch überraschend, pflegebedürftig werden. Bereits heute gibt es in Deutschland rund 2,46 Mio. pflegebedürftige Menschen. Aufgrund des zunehmenden Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung ist die Tendenz steigend. Da die gesetzliche Pflege-Pflichtversicherung nur die Grundversorgung absichert, ist eine zusätzliche private Vorsorge sinnvoll. Denn auch in Zukunft werden die tatsächlichen Pflegekosten in der Regel den Pflegekassenanteil übersteigen. Zur Stärkung der Eigenvorsorge wird den Pflegekassen die Möglichkeit eingeräumt, private Pflege-Zusatzversicherungen zu vermitteln.

Welche Arten freiwilliger privater Pflege-Zusatzversicherungen gibt es?

Von vielen Krankenkassen und Versicherungsgesellschaften werden private Pflegezusatzversicherungen angeboten, die Ihr Risiko von privaten Zahlungen abfangen oder abmildern sollen. Solche Zusatzversicherungen können Sie insbesondere auf drei Arten abschließen:

- Als Pflegerentenversicherung, die als Lebensversicherung angeboten wird. Wenn der Versicherte pflegebedürftig wird, zahlt die Versicherung je nach Hilfebedarf eine monatliche Rente aus. Bei dieser Versicherungsart gibt es viele Vertragsvarianten.
- Als Pflegekostenversicherung, die nach Vorleistung der gesetzlichen oder privaten Pflichtversicherung die verbleibenden Kosten erstattet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Tarifen, die Restkosten ganz oder teilweise übernehmen. In jedem Fall ist ein Nachweis der Ausgaben erforderlich.

- Als Pfl egetagegeldversicherung, von der gegen Nachweis der Pflegebedürftigkeit ein vereinbarter fester Geldbetrag für jeden Pfl egetag gezahlt wird. Das Tagegeld wird unabhängig von den tatsächlichen Kosten durch die Pflege überwiesen.

1.3. Wie wird die Pflegeversicherung finanziert?

Die soziale Pflegeversicherung wird paritätisch finanziert von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, genau wie die Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung. Dabei deckt die soziale Pflegeversicherung nicht alle Kosten der Pflege ab. Sie ist als „Teilkasko-Versicherung“ konzipiert. Eine komplette Finanzierung der Pflegeleistungen über die Pflegeversicherung würde deutlich höhere Beitragssätze erfordern.



Der Beitrag in der sozialen Pflegeversicherung ist abhängig vom Einkommen.

a. Beitragssatz

Wie hoch ist der Beitragssatz?

Der Beitragssatz lag bis zum 1. Juli 2008 bei 1,7 Prozent des Bruttoeinkommens, bei kinderlosen Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern bei 1,95 Prozent. Seit 1. Juli 2008 liegt der Beitragssatz bei 1,95 Prozent (bei Kinderlosen 2,2 Prozent).

Welche besondere Regelung gilt bei der Beitragstragung in Sachsen?

In Sachsen ist aufgrund der Feiertagsregelung – dort wurde der Buß- und Betttag zur Finanzierung der Pflegeversicherung nicht abgeschafft – der Arbeitnehmeranteil bei der Pflegeversicherung höher als im übrigen Bundesgebiet. Dies wurde auch nach der Beitragserhöhung beibehalten: Von den 1,95 Prozent Pflegebeitrag entfallen in Sachsen 1,475 Prozent auf den Arbeitnehmer (plus 0,25 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlern) und 0,475 auf den Arbeitgeber, während es im übrigen Bundesgebiet jeweils 0,975 Prozent für Arbeitgeber und -nehmer sind.



Die Pflegereform erhöht schrittweise die Leistungen. Dazu wird der Beitragssatz angehoben.

Beitragstragung

	Arbeitnehmer	Kinderloser Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Sachsen	1,475 v. H.	1,725 v. H.	0,475 v. H.
Übrige Bundesländer	0,975 v. H.	1,225 v. H.	0,975 v. H.

b. Beitragszuschlag für Kinderlose

Wer muss einen Beitragszuschlag bezahlen?

Grundsätzlich müssen alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 2005 zusätzlich zu dem „normalen“ Beitragssatz einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten entrichten. Der Beitragssatz für Kinderlose liegt seit dem 1. Juli 2008 bei 2,2 Prozent, der „normale“ Beitragssatz bei 1,95 Prozent. (Bis zum 30. Juni 2008 lag der Beitragssatz für Kinderlose bei 1,95 Prozent, der „normale“ Beitragssatz bei 1,7 Prozent.) Ausgenommen sind nur kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II). Die Gründe für die Kinderlosigkeit spielen keine Rolle, sondern es wird allein auf das Vorliegen der objektiven Tatsache abgestellt.

Wie wird der Beitragszuschlag zur sozialen Pflegeversicherung gezahlt?

Die Zahlung des Beitragszuschlags erfolgt im Rahmen des für den Pflegeversicherungsbeitrag üblichen Beitragseinzugsverfahrens. Die beitragsabführende Stelle (also zum Beispiel der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt oder die Versorgungswerke von den Versorgungsbezügen) behält den zusätzlichen Beitragsanteil in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten ein und führt diesen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle ab.



Wer Kinder hat, zahlt geringere Beiträge als Kinderlose.

Welche Regelungen gelten für Rentnerinnen und Rentner ohne Kinder?

Alle kinderlosen Altersrentnerinnen und -rentner, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, müssen keinen Beitragszuschlag zahlen. Auch Bezieher von Versorgungsbezügen (zum Beispiel Betriebsrenten), die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, müssen aus den Versorgungsbezügen keinen erhöhten Beitrag zahlen. Bei kinderlosen Rentnerinnen und Rentnern, die nach dem 1. Januar 1940 geboren sind, wird der Beitragszuschlag ebenso wie die bisherigen Pflegeversicherungsbeiträge von der Rente durch den Rentenversicherungsträger einbehalten und an die Pflegeversicherung abgeführt. Bei kinderlosen Versorgungsempfängern, die ab dem 1. Januar 1940 geboren sind, gilt das bisher für die Pflegeversicherungsbeiträge von Versorgungsempfängern übliche Beitragsverfahren. Für Versorgungsempfänger, die zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, behalten die Zahlstellen die Beiträge aus den Versorgungsbezügen ein und zahlen sie an die zuständige Kasse. Kinderlose Versorgungsempfänger, die ab 1940 geboren sind und keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, müssen den erhöhten Beitrag selbst an die Kasse zahlen.

Pauschalzahlung durch die Bundesagentur für Arbeit

Für bestimmte zuschlagspflichtige Leistungsbezieher der Bundesagentur für Arbeit werden die Beitragszuschläge pauschal in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr von der Bundesagentur für Arbeit an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung gezahlt. Dies dient der Verwaltungsver-einfachung. Das einzelne Mitglied muss keinen Beitragszuschlag zahlen. Diese Regelung gilt für Bezieher von Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und – soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist – für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe.

Müssen kinderlose Menschen mit Behinderung den Beitragszuschlag zahlen?

Der Beitragszuschlag kommt nur für kinderlose Menschen mit Behinderung in Betracht, die eigenständiges beitragspflichtiges Mitglied der sozialen Pflegeversicherung sind. Menschen mit Behinderung sind nach geltendem Recht sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der Pflegeversicherung über das 25. Lebensjahr hinaus beitragsfrei über ihre Eltern versichert, wenn sie wegen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung außer Stande sind, für ihren Unterhalt selbst aufzukommen. Sie sind bei Kinderlosigkeit somit auch zuschlagsfrei.



Auch Menschen mit Behinderung sind über die Pflegeversicherung abgesichert.

Menschen mit Behinderung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die sich im Berufsbildungsbereich befinden und Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten, brauchen keinen Beitragszuschlag bei Kinderlosigkeit zu zahlen. Denn die Bezieher dieser Leistungen sind einbezogen in die Pauschalzahlung der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 20 Mio. Euro pro Jahr in den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung.

Wird bei der Erhebung des Beitragszuschlags das Existenzminimum besonders berücksichtigt?

Trotz des Beitragszuschlags bleibt das Existenzminimum des Einzelnen gesichert, weil der Kinderlosenzuschlag bei der Festlegung der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Alle Menschen, also auch behinderte Menschen, die mit ihrem Einkommen nicht auskommen und ergänzend auf Sozialhilfe oder Grundsicherung zurückgreifen müssen, erhalten dann höhere Sozialhilfeleistungen, weil auf den Sozialhilfeanspruch nur das Einkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge, also einschließlich des Kinderlosenzuschlags, angerechnet wird. Damit ist sichergestellt, dass durch den Kinderlosenzuschlag das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht angetastet wird.

c. Beitragsbemessungsgrenze

Wie hoch ist die Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung?

Für die soziale Pflegeversicherung gilt dieselbe Beitragsbemessungsgrenze wie für die gesetzliche Krankenversicherung. Im Jahr 2012 liegt diese Einkommensgrenze, bis zu der Einnahmen für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge herangezogen werden, bei 45.900 Euro im Jahr (3.825 Euro monatlich).

Rechengrößen der Sozialversicherung sowie Beitragshöhen der Pflegeversicherung ab 1. Januar 2012 in Euro

	Jahr	Monat
Renten- und Arbeitslosenversicherung – West	67.200	5.600
Renten- und Arbeitslosenversicherung – Ost	57.600	4.800
Kranken- und Pflegeversicherung	45.900	3.825
Bezugsgröße in der Rentenversicherung – West	31.500	2.625
Bezugsgröße in der Rentenversicherung – Ost	26.880	2.240
Bezugsgröße in der Kranken- und Pflegeversicherung	31.500	2.625
Geringfügigkeitsgrenze ¹⁾		400
Grenze für Familienversicherung ohne geringf. Beschäftigung		365
Grenze für Familienversicherung mit geringf. Beschäftigung		400
PV-Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder ²⁾		16,61
PV-Mindestbeitrag für freiwillige Selbstständige ³⁾		37,37
Höchstbeitrag Pflegeversicherung		72,40
PV-Beitrag bei Weiterversicherung im Ausland ⁴⁾		8,30
PV-Beitrag für Studenten		11,64
Beitrag für Studenten PPV (bis 34 J.)		16,80
Höchstbetrag Beamte PPV		28,96
Ehegatten PPV		108,60

¹⁾ Bis zu diesem Einkommen trägt der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung allein.

²⁾ Bemessungsgrundlage: 90. Teil der mtl. BZG.

³⁾ Bemessungsgrundlage: 40. Teil der mtl. BZG.

⁴⁾ Bemessungsgrundlage: 180. Teil der mtl. BZG.

Beitragsätze:

Rentenversicherung	19,6 v.H.
Arbeitslosenversicherung	3,0 v.H.
Pflegeversicherung	1,95 v.H.

Finanzierung der privaten Pflege-Pflichtversicherung

Der privaten Pflege-Pflichtversicherung gehören diejenigen an, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind; über die Pflege-Pflichtversicherung wird ein privater Versicherungsvertrag abgeschlossen. Private Pflegeversicherungen arbeiten auf Basis des so genannten Anwartschaftsdeckungsverfahrens. Das bedeutet, es müssen Altersrückstellungen gebildet werden. In der privaten Pflegeversicherung bemisst sich die Prämienhöhe nicht – wie in der sozialen Pflegeversicherung – nach dem Einkommen bzw. der Leistungsfähigkeit der Versicherten. Arbeitnehmer, die Mitglied einer privaten Pflegeversicherung sind, erhalten einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers, und zwar in der Höhe, in der ein Arbeitgeberanteil in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre.

Wie hoch sind die Prämien in der privaten Pflege-Pflichtversicherung?

Die Prämienkalkulation in der privaten Pflegeversicherung richtet sich nach dem individuellen Versicherungsrisiko, das regelmäßig mit dem Alter steigt. Im Unterschied zur privaten Krankenversicherung hat jedoch der Gesetzgeber in der privaten Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten allen privaten Versicherungsunternehmen in erheblichem Umfang Rahmenbedingungen für eine sozialverträgliche Prämiengestaltung vorgegeben. So dürfen die Prämien nicht nach dem Gesundheitszustand gestaffelt, Vorerkrankungen nicht ausgeschlossen und bereits pflegebedürftige Personen nicht zurückgewiesen werden und Kinder werden beitragsfrei mitversichert. Bei der Prämienhöhe war bisher eine Unterscheidung zwischen Versicherten (nach § 110 Abs. 1 SGB XI) gemacht worden, die bereits von Anfang an, also seit Einführung der privaten Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995, ohne Unterbrechung privat pflegeversichert waren, und Versicherten (nach § 110 Abs. 3 SGB XI), die erst später privat pflegeversichert wurden. Bei den von Anfang an Versicherten ist der Beitrag zur privaten Pflegeversicherung auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung begrenzt worden, und für den Ehepartner ohne eige-

nes Einkommen oder mit nur geringfügigem Einkommen (365 Euro bzw. 400 Euro bei geringfügig Beschäftigten) ist eine Prämienvergünstigung vorgesehen worden, nach der für beide Ehegatten zusammen die Höchstprämie nicht mehr als 150 Prozent des Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung betragen darf. Bei den späteren Neuzugängen gilt für die Dauer von fünf Jahren keine Beitragsbegrenzung auf den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung und somit müssen sie – je nach Alter und Gesundheitszustand – erhöhte Beiträge tragen. Außerdem gibt es auch keine Ehegattenermäßigung. Nach Ablauf der fünf Jahre darf die Prämie den Höchstbeitrag der sozialen Pflegeversicherung nicht überschreiten. Personen, die im Bereich der privaten Krankenversicherung im Basistarif einen besonderen sozialen Schutz erhalten, werden im Bereich der privaten Pflege-Pflichtversicherung in die umfangreicheren Schutzbestimmungen des § 110 Abs. 1 SGB XI und nicht in die ungünstigeren Bedingungen des § 110 Abs. 3 SGB XI einbezogen. Die günstigeren Bedingungen gelten unabhängig davon, ob ihre private Pflege-Pflichtversicherung schon seit dem 1. Januar 1995 besteht oder erst später abgeschlossen wurde.

Gibt es einen Basistarif in der privaten Pflege-Pflichtversicherung?

Nein, da die private Pflege-Pflichtversicherung bereits gleichwertige Versicherungsleistungen wie die soziale Pflegeversicherung zu erbringen hat. Aber: Auch in der privaten Pflegeversicherung wurden ergänzend zu den Vorgaben der sozialverträglichen Durchführung der Pflegeversicherung weitere soziale Regelungen zur Begrenzung der Beiträge bei niedrigen Einkommen analog zum Basistarif in der privaten Krankenversicherung (PKV) geschaffen.

Kann ich meine Altersrückstellungen mitnehmen, wenn ich die Pflegekasse wechsele?

Seit dem 1. Januar 2009 ist innerhalb der privaten Krankenversicherung die Portabilität (Mitnahmemöglichkeit) von Altersrückstellungen möglich. Die Portabilität der Altersrückstellungen wird auch für die private Pflege-Pflichtversicherung (PPV) eingeführt. Dies gilt nicht nur für Versicherte, die ab diesem Zeitpunkt eine private Pflegeversicherung abschließen (Neufälle), sondern auch für Versicherte, die zu diesem Zeitpunkt bereits pflegeversichert waren (Altfälle).

1.4. Wer ist pflegebedürftig?

a. Pflegebedürftigkeit

Wann ist Pflegebedürftigkeit gegeben?

Grundsätzlich kann Pflegebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes in allen Lebensabschnitten auftreten. Nach der Definition des Pflegegesetzes sind damit Personen erfasst, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung im Bereich der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität und der hauswirtschaftlichen Versorgung auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

b. Antragstellung

Wo muss ich Pflegeleistungen beantragen?

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse stellen. Die Pflegekasse befindet sich bei Ihrer Krankenkasse. Die Antragstellung kann auch ein Familienangehöriger, Nachbar oder guter Bekannter für Sie übernehmen, wenn Sie ihn dazu bevollmächtigen. Sobald Sie einen Antrag bei Ihrer Pflegekasse gestellt haben, beauftragt diese den Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) mit der Begutachtung zur Feststellung Ihrer Pflegebedürftigkeit.

Wie schnell wird über meinen Antrag entschieden?

Die gesetzlich vorgegebene Bearbeitungsfrist für Anträge auf Pflegeleistungen beträgt fünf Wochen. Bei einem Krankenhausaufenthalt, in einem Hospiz oder während einer ambulant-palliativen Versorgung muss die Begutachtung durch den MDK innerhalb einer Woche erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der weiteren Versorgung erforderlich ist oder die Inanspruchnahme von Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt



Wer zwei Jahre versichert ist, hat den vollen Anspruch auf Pflegeleistungen.

wurde. Befindet sich der Antragsteller in häuslicher Umgebung und wurde die Inanspruchnahme von Pflegezeit gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt, gilt eine Bearbeitungsfrist von zwei Wochen.

c. Voraussetzung für Leistungsansprüche

Welche Voraussetzungen muss ich für die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen erfüllen?

Um Pflegeleistungen voll in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten zehn Jahren vor der Antragstellung zwei Jahre in die Pflegekasse als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

d. Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung

Wie wird Pflegebedürftigkeit festgestellt?

Die Pflegekasse lässt vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK, siehe auch Kapitel 5.1.b) oder bei knappschaftlich Versicherten vom Sozialmedizinischen Dienst (SMD) ein Gutachten erstellen, um die Pflegebedürftigkeit und den Pflegeaufwand im Einzelnen zu ermitteln. Das geschieht in der Regel bei einem – zuvor angemeldeten – Hausbesuch eines Gutachters (Pflegefachkraft oder Arzt).

Der Gutachter ermittelt den Hilfebedarf für die persönliche Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) sowie für die hauswirtschaftliche Versorgung. Seit dem 1. Juni 1997 gelten bundesweit einheitliche Begutachtungsrichtlinien. Dabei gibt es für jede einzelne Tätigkeit Orientierungswerte zur Pflegezeitbemessung. Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einer Pflegestufe ist allein der im Einzelfall bestehende individuelle Hilfebedarf maßgeblich. Die Orientierungswerte sind nur Anhaltsgrößen im Sinne eines Zeitkorridors. Sie sind für den Gutachter lediglich ein Instrument zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs. Privatversicherte stellen einen Antrag bei ihrem privaten Versicherungsunternehmen, die Begutachtung erfolgt dort durch Gutachter des Medizinischen Dienstes „MEDICPROOF“.



Wie groß ist der Hilfebedarf? Danach wird die Pflegestufe festgelegt.

Bei Kindern ist die Prüfung der Pflegebedürftigkeit in der Regel durch besonders geschulte Gutachter des Medizinischen Dienstes mit einer Qualifikation als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder als Kinderärztin oder Kinderarzt vorzunehmen. Bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit ist ein zu begutachtendes Kind mit einem gesunden Kind gleichen Alters zu vergleichen. Maßgebend für die Beurteilung des Hilfebedarfs bei einem Säugling oder Kleinkind ist nicht der natürliche altersbedingte Pflegeaufwand, sondern nur der darüber hinausgehende Hilfebedarf.

e. Pflegestufen

Welche unterschiedlichen Pflegestufen gibt es?

Entsprechend dem Umfang des Hilfebedarfs werden die Pflegebedürftigen einer von drei Pflegestufen (I, II oder III) zugeordnet. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen. Bei einem außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand kann in der Pflegestufe III auch ein Härtefall vorliegen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung seiner Pflegekasse Widerspruch einzulegen.

Pflegestufe I – erhebliche Pflegebedürftigkeit

Erhebliche Pflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens einmal täglich erforderlichen Hilfebedarf bei mindestens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität). Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit

Schwerpflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten erforderlichen Hilfebedarf bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität). Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen müssen.

Pflegestufe III – Schwerstpflegebedürftigkeit

Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Hilfebedarf so groß ist, dass er jederzeit gegeben ist und Tag und Nacht anfällt (rund um die Uhr). Zusätzlich muss die pflegebedürftige Person mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens vier Stunden entfallen müssen.

Wann gilt die Härtefallregelung in der Pflegestufe III?

Sind die Voraussetzungen der Pflegestufe III erfüllt und liegt ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vor, kann die Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gibt es höhere Leistungen. Für die Feststellung eines außergewöhnlich hohen Pflegebedarfs im Sinne der Härtefallregelungen ist Voraussetzung,

- dass die Hilfe bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens sechs Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist, wobei bei Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen auch die auf Dauer bestehende medizinische Behandlungspflege zu berücksichtigen ist; oder

- dass die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann. Wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und des Nachts muss dabei neben einer professionellen mindestens eine weitere Pflegeperson tätig werden, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (zum Beispiel Angehörige). Durch diese Festlegung soll erreicht werden, dass nicht mehrere Pflegekräfte eines Pflegedienstes hier tätig werden müssen.

Zusätzlich muss in jedem Fall ständige Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich sein.

f. Hilfen bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

Menschen jeder Altersgruppe mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen können in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sein. Für den damit verbundenen besonderen Betreuungsbedarf können sie besondere Unterstützung erhalten. Die Betroffenen erhalten, abhängig vom Betreuungsbedarf bis zu 100 € oder bis zu 200 € monatlich (zur Höhe der Leistungen siehe Kapitel 2.1.e). Auch Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, jedoch noch keine Pflegestufe haben, können dieses Betreuungsgeld erhalten. Man spricht hier von der so genannten „Pflegestufe 0“.

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Angaben in Euro

Leistungsart	Zeitraum	Pflegestufe I Erheblich Pflege- bedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflege- bedürftige	(in Härtefällen)
Häusliche Pflege	Pflegesachleistung bis zu ... Euro mtl.				
	ab 01. 01. 2010	440	1.040	1.510	(1.918)
	ab 01. 01. 2012	450	1.100	1.550	(1.918)
	Pflegegeld Euro mtl.				
	ab 01. 01. 2010	225	430	685	
	ab 01. 01. 2012	235	440	700	
Pflegevertretung¹⁾	Pflegeaufwendungen für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr bis zu ... Euro				
durch nahe Angehörige	ab 01. 01. 2010	225 ¹⁾	430 ¹⁾	685 ¹⁾	
durch sonstige Personen		1.510	1.510	1.510	
durch nahe Angehörige	ab 01. 01. 2012	235 ¹⁾	440 ¹⁾	700 ¹⁾	
durch sonstige Personen		1.550	1.550	1.550	
Kurzzeitpflege	Pflegeaufwendungen bis zu ... Euro im Jahr				
	ab 01. 01. 2010	1.510	1.510	1.510	
	ab 01. 01. 2012	1.550	1.550	1.550	
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege²⁾	Pflegeaufwendungen bis zu ... Euro monatlich				
	ab 01. 01. 2010	440 ²⁾	1.040 ²⁾	1.510 ²⁾	
	ab 01. 01. 2012	450 ²⁾	1.100 ²⁾	1.550 ²⁾	

¹⁾ Auf Nachweis werden den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstaussfall, Fahrtkosten usw.) bis zum Höchstbetrag für sonstige Personen erstattet.

²⁾ Neben dem Anspruch auf Tagespflege bleibt ein häftiger Anspruch auf die jeweilige ambulante Pflegesachleistung oder das Pflegegeld erhalten.

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

Angaben in Euro

Leistungsart	Zeitraum	Pflegestufe I Erheblich Pflege- bedürftige	Pflegestufe II Schwerpflege- bedürftige	Pflegestufe III Schwerstpflege- bedürftige	(in Härtefällen)
Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf³⁾	Leistungsbetrag bis zu ... Euro jährlich				
	seit 01. 07. 2008	2.400 ³⁾	2.400 ³⁾	2.400 ³⁾	
Vollstationäre Pflege	Pflegeaufwendungen pauschal ... Euro monatlich				
	ab 01. 01. 2010	1.023	1.279	1.510	(1.825)
	ab 01. 01. 2012	1.023	1.279	1.550	(1.918)
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen	Pflegeaufwendungen in Höhe von	10% des Heimentgelts, höchstens 256,- Euro monatlich			
Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind	Aufwendungen bis zu ... Euro monatlich	31			
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Pflegehilfsmittel	Aufwendungen in Höhe von	100% der Kosten, unter best. Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10%, höchstens 25 Euro je Pflegehilfsmittel zu leisten. Techn. Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt			
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes	Aufwendungen in Höhe von bis zu	2.557,- je Maßnahme, unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung			
Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen⁴⁾	je nach Umfang der Pflege Tätigkeit bis zu ... Euro monatlich (Beitrittsgebiet)	135,59	271,17	406,76	
		(118,87)	(237,74)	(356,61)	
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	Euro monatlich (Beitrittsgebiet)	7,67 (6,72)			
Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit	bis zu ... Euro monatlich Krankenversicherung Pflegeversicherung	132,01			
		16,61			

³⁾ Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf der Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen nach § 45a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 9 SGB XI werden künftig bis zu 1.200 Euro (Grundbetrag) bzw. bis zu 2.400 Euro (erhöhter Betrag) gewährt.

⁴⁾ Bei wenigstens 14 Stunden Pflege Tätigkeit pro Woche, wenn die Pflegeperson keiner Beschäftigung von über 30 Stunden nachgeht und sie noch keine Vollrente wegen Alters bezieht.

Weitere Maßnahmen der Pflegeversicherung zugunsten der Versicherten

	Zur Stärkung der Pflege bei	
	häuslicher Versorgung	stationärer Versorgung
Hilfestellung durch wohnortnahe Pflegestützpunkte	x	x
Individuelle Pflegeberatung (Case Management)	x	x
Übermittlung von • Leistungs- und Preisvergleichslisten über zugelassene Pflegeeinrichtungen	x	x
• Leistungs- und Preisvergleichslisten über niedrigschwellige Betreuungsangebote	x	
• Informationen zu Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfegruppen	x	x
• Informationen über Integrierte Versorgungsverträge/Teilnahme an der Integrierten Versorgung im Einzugsbereich des Antragstellers	x	x
Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen	x	
Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung bei Versorgung von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf		x
Förderung von aktivierenden und rehabilitativen Maßnahmen durch Bonuszahlungen an Pflegeeinrichtungen für deutliche Reduzierung des Hilfebedarfs		x
Förderung der Versorgungsstrukturen für Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf	x	
Förderung des Auf- und Ausbaus ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe	x	x



1.5. Pflegebedürftigkeit – was nun? Ein Leitfaden

Leitfaden

1. Setzen Sie sich mit Ihrer Kranken-/Pflegekasse oder einem Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe in Verbindung. Selbstverständlich kann das auch ein Familienangehöriger, Nachbar oder guter Bekannter für Sie übernehmen, wenn Sie ihn dazu bevollmächtigen.
2. Wenn Sie Leistungen der Pflegeversicherung beantragt haben, beauftragt Ihre Pflegekasse den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung zur Feststellung Ihrer Pflegebedürftigkeit.
3. Führen Sie ein Pflegetagebuch darüber, bei welchen Verrichtungen geholfen werden muss (zum Beispiel Waschen, Anziehen, Essen) und wie viel Zeit die Hilfe in Anspruch nimmt. Diese Angaben sind wichtig für die Begutachtung durch den MDK.
4. Bitten Sie Ihre Pflegeperson, bei der Begutachtung durch den MDK anwesend zu sein.
5. Sofern Sie es bereits einschätzen können, teilen Sie Ihrer Pflegekasse bei der Antragstellung mit, ob Sie zu Hause oder in einem Pflegeheim gepflegt werden möchten.
6. Versuchen Sie einzuschätzen, ob die Pflege längerfristig durch Ihre Angehörigen durchgeführt werden kann und ob Sie ergänzend oder ausschließlich auf die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes zurückgreifen müssen.

7. Sie können vom Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe oder von Ihrer Pflegekasse eine Liste der zugelassenen ambulanten Pflegedienste bzw. stationären Pflegeeinrichtungen erhalten, um beispielsweise Kosten zu vergleichen. Auch kann Ihnen eine Zusammenstellung über niedrigschwellige Angebote zur Entlastung bei der Versorgung zur Verfügung gestellt werden.
8. Ist Ihre Pflege zu Hause nicht möglich, so können Sie sich über geeignete stationäre Pflegeeinrichtungen informieren und beraten lassen.
9. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, so können Sie sich ebenfalls an einen Pflegestützpunkt oder an die Pflegeberatung Ihrer Pflegekasse wenden. Informationen erhalten Sie auch über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit unter 030 / 340 60 66-02. Privat Versicherte können sich an das Versicherungsunternehmen wenden, bei dem sie versichert sind, oder an den Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Gustav-Heinemann-Ufer 74c, 50968 Köln. Die private Pflege-Pflichtversicherung bietet die Pflegeberatung durch das Unternehmen „COMPASS Private Pflegeberatung“ an, und zwar zum einen durch eine zentrale telefonische Pflegeberatung (die Nummer lautet: 0 800 101 88 00) und zum anderen durch eine aufsuchende Beratung eines Pflegeberaters, d. h. durch eine Beratung im Haushalt des Pflegebedürftigen, in einer stationären Pflegeeinrichtung, im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.



II. Ich benötige Betreuung und Leistungen der Pflegeversicherung

Grundsätzlich stehen den Bürgerinnen und Bürgern unterschiedliche Betreuungsformen und -einrichtungen zur Verfügung. Für welche Möglichkeit sich die Betroffenen und deren Angehörige entscheiden, hängt zum einen natürlich von der Schwere der Pflegebedürftigkeit, zum anderen aber auch von den persönlichen Lebensumständen der Personen ab, die die Pflege übernehmen möchten. Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und -dienste werden nach der Art der Leistung unterschieden und reichen von ambulanten Pflegediensten, die Pflegebedürftige und deren Angehörige bei der Pflege zu Hause unterstützen, über neue Wohnformen wie Senioren-Wohngemeinschaften und Einzelpflegekräfte bis zu einer umfassenden Versorgung und Betreuung in Pflegeheimen.

Die meisten Leistungsbeiträge werden 2012 erneut angehoben. Danach prüft die Bundesregierung regelmäßig alle drei Jahre eine Erhöhung. Durch diese Leistungsdynamisierung soll gewährleistet werden, dass die Pflegeleistungen an die Preisentwicklung angepasst werden.

2.1. Pflege zu Hause – welche Möglichkeiten gibt es?

a. Ambulanter Pflegedienst

Was macht ein ambulanter Pflegedienst?

Der ambulante Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Er bietet Familien Unterstützung und Hilfe im Alltag, damit pflegende Angehörige zum Beispiel Beruf und Betreuung besser organisieren können. Das Personal des Pflegedienstes kommt zu Ihnen nach Hause und hilft fach- und sachkundig bei der täglichen Pflege.

Das Leistungsangebot der häuslichen Pflege erstreckt sich über verschiedene Bereiche: Dies sind vor allem grundpflegerische Tätigkeiten (zum Beispiel Körperpflege, Ernährung, Mobilisation und Lagerung), häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandswechsel, Injektionen), Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen bei pflegerischen Fragestellungen, Unterstützung bei der Vermittlung von Hilfsdiensten (zum Beispiel Essensbelieferung oder Organisation von Fahrdiensten und Krankentransporten) sowie hauswirtschaftliche Versorgung (zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung). Die ambulante Pflege ermöglicht Betroffenen, trotz Pflegebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung zu bleiben.

Einen Überblick über zugelassene Pflegedienste geben die Leistungs- und Preisvergleichslisten, die die Pflegekassen kostenfrei zur Verfügung stellen. Die ambulanten Sachleistungen der Pflegeversicherung für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes (Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) erhöhen sich in den nächsten Jahren wie folgt:

Ambulante Sachleistungen (Pflegehilfe)

Pflegestufe (Angaben in EUR)	bis 30.6.2008	2008*	2010	2012
Stufe I	384	420	440	450
Stufe II	921	980	1.040	1.100
Stufe III**	1.432	1.470	1.510	1.550

* Die Werte für 2008 gelten vom 1. 7. 2008 bis 31.12.2009.

**Die Stufe III für Härtefälle im ambulanten Bereich in Höhe von 1.918 Euro monatlich bleibt unverändert.

b. Pflegegeld

Was ist Pflegegeld?

Pflegebedürftige sollen selbst darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden wollen. Sie haben deshalb die Möglichkeit, Sachleistungen (Hilfe von Pflegediensten – siehe dazu unter a) oder Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, z. B. durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen. Das Pflegegeld wird dem Betroffenen von der Pflegekasse überwiesen. Dieser kann über die Verwendung des Pflegegeldes grundsätzlich frei verfügen und gibt das Pflegegeld regelmäßig an die ihn versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter. Um eine optimale, auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Pflege zu gewährleisten, ist es möglich, den Bezug von Pflegegeld mit der Inanspruchnahme von Sachleistungen zu kombinieren. Das Pflegegeld vermindert sich in diesem Fall anteilig um den Wert der in Anspruch genommenen Sachleistungen.

Rechenbeispiel: Kombination von Pflegegeld und Sachleistungen

Pflegebedürftiger der Pflegestufe I nimmt Sachleistungen durch einen Pflegedienst im Wert von 220 Euro in Anspruch. Der ihm zustehende Höchstbetrag beläuft sich auf 450 Euro. Er hat somit die Sachleistungen zu 50 Prozent ausgeschöpft. Vom Pflegegeld in Höhe von 235 Euro stehen ihm noch 50 Prozent zu, also 117,50 Euro.

Wie bemisst sich die Höhe des Pflegegelds?

Das Pflegegeld ist wie die Sachleistung nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt. Bis zum 30. Juni 2008 betrug das Pflegegeld bei Pflegestufe I 205 Euro monatlich, bei Pflegestufe II 410 Euro und bei Pflegestufe III 665 Euro im Monat.

Danach erhöhen sich die monatlichen Leistungen wie folgt:

Pflegegeld				
Pflegestufe (Angaben in EUR)	bis 30.6.2008	2008*	2010	2012
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

* Die Werte für 2008 gelten vom 1. 7. 2008 bis 31.12.2009.



Pflegegeld steht den Pflegebedürftigen zu, die es an pflegende Angehörige als finanzielle Anerkennung weitergeben können.

c. Einzelpflegekräfte

Was sind Einzelpflegekräfte?

Dabei handelt es sich um Pflegekräfte, wie zum Beispiel eine Altenpflegerin oder einen Altenpfleger, eine Altenpflegehelferin oder, einen Altenpflegehelfer, die sich selbstständig gemacht haben.

Kann auch ich Einzelpflegekräfte engagieren?

Sie haben die Möglichkeit, selbstständige Pflegekräfte in Anspruch zu nehmen. Einzelpflegekräfte und Pflegekassen können Verträge zur Versorgung bestimmter Pflegebedürftiger schließen, wenn die Versorgung durch den Einsatz dieser Kraft besonders wirksam und wirtschaftlich ist oder wenn dadurch zum Beispiel den besonderen Wünschen von Pflegebedürftigen zur Gestaltung der Hilfe Rechnung getragen werden kann. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen der zugelassenen Einzelpflegekraft und der Pflegekasse.

d. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)

Wer pflegt mich, wenn meine Pflegeperson im Urlaub oder krank ist?

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr, die so genannte Verhinderungspflege. Die erhöht sich in den folgenden Jahren wie folgt:

Verhinderungspflege				
Euro (Angaben in EUR)	bis 30.6.2008	2008*	2010	2012
maximal	1.432	1.470	1.510	1.550

* Die Werte für 2008 gelten vom 1. 7. 2008 bis 31.12.2009.

Dieser Anspruch besteht nicht sofort bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit, sondern erst nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

e. Betreuungsbetrag

Wer hat Anspruch auf den Betreuungsbetrag?

Für Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen) hatte der Gesetzgeber bereits zum 1. Januar 2002 Verbesserungen bei der häuslichen Versorgung eingeführt. Solche Pflegebedürftige können seitdem zusätzlich für Betreuungsleistungen bis zu 460 Euro pro Jahr von der Pflegekasse im Wege der Kostenerstattung erhalten. Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Pflegebedürftigen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, von zugelassenen Pflegediensten (sofern es sich um besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung und nicht um Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung handelt) oder von nach Landesrecht anerkannten niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten entstehen. Der Betreuungsbetrag wurde im Jahr 2008 erhöht. Seit dem 1. Juli 2008 wird je nach Betreuungsbedarf ein Grundbetrag oder ein erhöhter Betrag gewährt. Der Betreuungsbetrag ist auf bis zu 100 Euro monatlich (Grundbetrag) bzw. auf bis zu 200 Euro monatlich (erhöhter Betrag) gestiegen – und damit auf bis zu 1.200 Euro bzw. 2.400 Euro jährlich. Personen mit einem vergleichsweise geringeren allgemeinen Betreuungsaufwand erhalten den Grundbetrag. Personen mit einem im Verhältnis dazu höheren allgemeinen Betreuungsbedarf bekommen den erhöhten Betrag.

f. Neue Wohnformen – Senioren-WG

Was wird unter „neuen Wohnformen“ verstanden?

Immer mehr Menschen haben den Wunsch, im Alter möglichst selbstbestimmt zu leben. Neue Wohnformen, wie zum Beispiel eine Senioren-WG, bieten die Möglichkeit, zusammen mit Gleichaltrigen bzw. Frauen und Männern in derselben Lebenssituation zu leben – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer WG leben in eigenen Wohnungen oder Zimmern, haben aber die Möglichkeit, in Gemeinschaftsräumen gemeinsame Aktivitäten durchzuführen, wie beispielsweise Kochen.

Senioren-WG

Wenn Sie eine Senioren-WG gründen möchten, brauchen Sie natürlich zunächst einmal interessierte Mitbewohnerinnen und Mitbewohner. Diese können Sie beispielsweise über eine Zeitungsanzeige oder einen Aushang im nächstgelegenen Seniorentreff suchen. Sie können auch im nahegelegenen Pflegestützpunkt nachfragen, ob sich dort Interessenten gemeldet haben. Hilfreich könnte auch die Anfrage bei ambulanten Pflegediensten sein, die bereits Senioren-WGs betreuen. Hinsichtlich der Größe Ihrer WG sollten Sie bedenken, dass, auf den Quadratmeter bezogen, große Wohnungen ab drei Zimmer preiswerter sind als Wohnungen mit zwei Zimmern. Mit mehreren Menschen zusammenzuleben bietet also auch finanzielle Vorteile. Achten Sie bei der Gestaltung des Mietvertrags auf klare Regelungen bezüglich Auszug und Miete, zum Beispiel für den Fall, dass ein WG-Mitglied seinen Mietbeitrag nicht zahlen kann.

g. Zusammenlegen von Leistungen („Poolen“)

Was bedeutet „Poolen“?

Versicherte können Pflegeleistungen auch gemeinsam mit anderen Leistungsberechtigten – zum Beispiel den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern in einer Senioren-WG – in Anspruch nehmen. Das nennt man „Poolen“ von Leistungen.

Welche Vorteile bietet das „Poolen“?

Das so genannte „Poolen“ von Leistungsansprüchen soll insbesondere die Situation bei ambulant betreuten Wohnformen und Senioren-WGs verbessern und ihre Nutzung fördern. Beispielsweise kümmert sich in einem Wohnhaus oder in einer Wohngemeinschaft ein zugelassener Pflegedienst um mehrere Pflegebedürftige. Dadurch werden in vielen Fällen Zeit und damit Geld gespart, aus dem dann zusätzliche Betreuungsleistungen finanziert werden können, wie zum Beispiel gemeinsames Vorlesen. Die durch „gepoolte“ Leistungsansprüche erschlossenen Wirtschaftlichkeitsreserven sind vom ambulanten Pflegedienst ausschließlich im Interesse der am „Pool“ beteiligten Pflegebedürftigen für die Betreuung zu nutzen. Das bedeutet: Das „Poolen“ von Leistungen bringt mehr Zeit für Zuwendung.

h. Pflegehilfsmittel

Was wird unter Pflegehilfsmitteln verstanden?

Grundsätzlich werden darunter Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern und dazu beitragen, dem Pflegebedürftigen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Pflegekasse unterscheidet:

- technische Pflegehilfsmittel wie beispielsweise ein Pflegebett, Lagerungshilfen oder ein Notrufsystem
- Verbrauchsprodukte wie zum Beispiel Einmalhandschuhe oder Bettunterlagen

Wann kommt die Pflegekasse für die Kosten der Pflegehilfsmittel auf?

Kosten für Pflegehilfsmittel werden von der Pflegeversicherung übernommen, wenn keine Leistungsverpflichtung der Krankenkasse besteht. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis der Pflegekassen informiert darüber, welche Pflegehilfsmittel zur Verfügung gestellt bzw. leihweise überlassen werden.

Wie hoch sind die Zuzahlungen durch die Pflegekassen für die Pflegehilfsmittel?

Zu den Kosten für technische Pflegehilfen muss der Pflegebedürftige einen Eigenanteil von 10 Prozent, maximal jedoch 25 Euro zuzahlen. Größere technische Pflegehilfsmittel werden oft leihweise überlassen, so dass eine Zuzahlung entfällt. Die Kosten für Verbrauchsprodukte werden bis zu 31 Euro pro Monat von der Pflegekasse erstattet. Wenn Rollstühle oder Gehhilfen ärztlich verordnet werden, tragen die Krankenkassen die Kosten.

i. Wohnungsanpassung

Bekomme ich von der Pflegekasse einen Zuschuss für bauliche Anpassungsmaßnahmen in meiner Wohnung?

Die Pflegekasse zahlt unabhängig von der Pflegestufe auf Antrag bis zu 2.557 Euro als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellen. Ziel solcher Maßnahmen ist es insbesondere, eine Überforderung der Pflegekraft zu verhindern. Bei der Bemessung des Zuschusses wird ein Eigenanteil erhoben, der sich nach dem Einkommen der oder des Pflegebedürftigen richtet.

Welche Maßnahmen werden von der Pflegekasse bezuschusst?

Die Pflegekasse zahlt einen Zuschuss zu verschiedenen Maßnahmen der Wohnungsanpassung. Einen Zuschuss gibt es für Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden sein können, wie zum

Beispiel Türverbreiterungen, fest installierte Rampen und Treppenlifter, aber auch für den pflegegerechten Umbau des Badezimmers. Außerdem wird der Ein- und Umbau von Mobiliar, das entsprechend den Erfordernissen der Pflegesituation individuell hergestellt oder umgebaut werden muss, unterstützt.

Kann ich auch ein zweites Mal einen Zuschuss erhalten?

Einen Zuschuss zur Wohnungsanpassung kann auch ein zweites Mal gewährt werden, wenn die Pflegesituation sich so verändert hat, dass erneute Maßnahmen nötig werden.



Neue Wohnformen – wie Senioren-WGs – wurden durch die Pflegereform gefördert.

2.2. Pflege im Heim – welche Möglichkeiten gibt es?

a. Vollstationäre Versorgung

Wann wird mir vollstationäre Pflege gewährt?

Die vollstationäre Pflege wird Ihnen gewährt, wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist. Die Pflegekasse kann die Notwendigkeit der vollstationären Pflege vom MDK prüfen lassen. Bei Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe III ist die Überprüfung nicht erforderlich, da hier die Notwendigkeit der vollstationären Pflege vorausgesetzt wird. Entsprechend der Pflegestufe zahlt die Pflegekasse einen pauschalen Sachleistungsbetrag an das Pflegeheim (Pflegesatz). Die Sachleistung ist nur für den Pflegeaufwand, die medizinische Behandlungspflege und die soziale Betreuung im Heim bestimmt.

Einen Überblick über zugelassene Pflegeheime geben die Leistungs- und Preisvergleichslisten, die die Pflegekassen kostenfrei zur Verfügung stellen.

Welche Kosten sind bei stationärer Pflege nicht abgedeckt?

Die betreute Person muss die über den Leistungsbetrag der Pflegeversicherung hinaus anfallenden pflegebedingten Kosten, die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, die Investitionskosten und die eventuell anfallenden Kosten für besondere Komfortleistungen selbst tragen. Außerdem darf der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag 75 Prozent des tatsächlichen Heimentgeltes nicht übersteigen. Zum Heimentgelt gehören der Pflegesatz, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten. Bei der vollstationären Pflege muss geklärt werden, wie die Zuständigkeit von Pflegeeinrichtung oder Krankenkasse für die Bereitstellung der notwendigen Hilfsmittel zu regeln ist.

Auch im Bereich der stationären Pflege gibt es Verbesserungen. In Pflegestufe III erhöhen sich die Leistungen in den kommenden Jahren wie folgt:

Vollstationäre Versorgung				
Pflegestufe (Angaben in EUR)	Bisher	2008*	2010	2012
Stufe III	1.432	1.470	1.510	1.550
Härtefall	1.688	1.750	1.825	1.918

* Die Werte für 2008 gelten ab 1. 7. 2008.

Von einer Erhöhung der Leistungen in den Pflegestufen I und II wurde zugunsten der Leistungsverbesserungen im häuslichen Bereich abgesehen, um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ stärker als bisher Geltung zu verschaffen.

b. Teilstationäre Versorgung

Was umfasst die teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege)?

Darunter versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung. Teilstationäre Pflege kann als Tages- oder Nachtpflege konzipiert sein. Dabei übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Kosten der medizinischen Behandlungspflege. Die Kosten für Verpflegung müssen dagegen privat getragen werden. Gewährt wird teilstationäre Pflege nur, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist – beispielsweise weil häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann. Die Tagespflege wird in der Regel von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen, deren Angehörige tagsüber berufstätig sind. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens abgeholt und nachmittags zurück nach Hause gebracht. Der Sachleistungsanspruch wird entsprechend dem Anstieg bei den ambulanten Pflegesachleistungen schrittweise erhöht.

Kann ich die Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit anderen Leistungen kombinieren?

Sie können die Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit anderen ambulanten Sachleistungen und/oder dem Pflegegeld kombinieren. Seit dem 1. Juli 2008 besteht der höchstmögliche Gesamtanspruch aus der Kombination von Leistungen aus dem 1,5fachen einer einzelnen Leistung.

Beispiel

Nehmen Sie im Bereich der Tages- und Nachtpflege die Hälfte der Leistung in Anspruch, haben Sie daneben noch einen 100-prozentigen Anspruch auf Pflegegeld oder eine Pflegesachleistung. Dieser volle Anspruch beim Pflegegeld oder der Sachleistung erhöht sich allerdings nicht weiter, wenn Sie weniger als 50 Prozent der Leistung für die Tages- und Nachtpflege in Anspruch nehmen.

c. Kurzzeitpflege

Welche Leistungen erhalte ich bei der Kurzzeitpflege?

Viele Pflegebedürftige im Sinne des Rechts der Pflegeversicherung sind nur für eine begrenzte Zeit auf stationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen. Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach Pflegestufen, sondern steht unabhängig von der Einstufung allen Pflegebedürftigen in gleicher Höhe zur Verfügung. Auch bei der Kurzzeitpflege erhöhen sich in den kommenden Jahren stufenweise die Leistungen. Bis zum 30.06.2008 lag die Grenze bei 1.432 Euro pro Jahr. Seit dem 1. Juli 2008 gelten 1.470 Euro, ab 2010 1.510 Euro und ab 2012 1.550 Euro.

Ist Kurzzeitpflege für Kinder in geeigneten Einrichtungen möglich?

Pflegebedürftige Kinder sollen in Einrichtungen, die auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet sind, versorgt werden können. Dies ist regelmäßig in Einrichtungen der Altenpflege nicht der Fall. Kinder, die auf Kurzzeitpflege angewiesen waren, konnten daher nach dem bisher geltenden Recht in der Praxis häufig ihren Anspruch auf Kurzzeitpflege in zugelassenen Einrichtungen nicht nutzen. Um diese Versorgungslücke zu schließen, ist die Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Kinder unter 18 Jahren seit dem 1. Juli 2008 auch in anderen geeigneten Einrichtungen möglich, die nicht durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassen sind, zum Beispiel in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder ähnlich geeigneten Versorgungsstätten.

d. Heime

Welche unterschiedlichen Heimtypen gibt es?

Grundsätzlich gibt es drei unterschiedliche Heimtypen: das Altenwohnheim, das Altenheim und das Pflegeheim.

- In Altenwohnheimen leben die Bewohnerinnen und Bewohner relativ eigenständig in kleinen Wohnungen mit eigener Küche, haben aber die Gelegenheit, die Mahlzeiten in Gesellschaft der anderen Bewohnerinnen und Bewohner zu sich zu nehmen.
- Altenheime gewährleisten alten Menschen, die ihren Haushalt nicht mehr eigenständig führen können, pflegerische Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung. Auch hier leben die Bewohnerinnen und Bewohner oft in abgeschlossenen kleinen Wohnungen oder Appartements.

- In Pflegeheimen leben die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel in Einzel- oder Doppelzimmern, in die häufig eigene Möbel mitgenommen werden können. Eine umfassende pflegerische und hauswirtschaftliche Versorgung und Betreuung ist gewährleistet.

In den meisten Einrichtungen findet man heutzutage eine Kombination der drei traditionellen Heimtypen Altenwohnheim, Altenheim und Pflegeheim.

Wie wird die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen sichergestellt?

Die Pflegekassen sollen darauf hinwirken, dass stationäre Pflegeeinrichtungen Kooperationen mit örtlichen, niedergelassenen Ärzten eingehen. Hierzu können die Pflegeeinrichtungen bei entsprechendem Bedarf Kooperationsverträge mit dafür geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern schließen. Möglich sind dabei auch gemeinsame Kooperationsverträge mehrerer Pflegeeinrichtungen. Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung bleibt hiervon unberührt. Auf Antrag der Pflegeeinrichtung muss die Kassenärztliche Vereinigung Kooperationsverträge anstreben, um eine ausreichende ärztliche Versorgung von pflegebedürftigen Versicherten in der Pflegeeinrichtung sicherzustellen. Kommt ein Kooperationsvertrag nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten zustande, ist die Pflegeeinrichtung vom Zulassungsausschuss zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung der pflegebedürftigen Versicherten in der Pflegeeinrichtung mit angestellten Ärzten zu ermächtigen.

Ist es möglich, einen Arzt im Heim zu beschäftigen?

Es ist den Pflegeheimen möglich, eine Ärztin oder einen Arzt anzustellen. Die Voraussetzung ist, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung im Heim nicht mit einer Kooperation insbesondere von niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten sichergestellt werden kann. Heimärzte verteuern die Pflege im Heim nicht. Diese Aufwendungen dürfen nicht in die Pflegesätze einfließen.

2.3. Welche besonderen Leistungen und sonstigen Maßnahmen gibt es für demenziell erkrankte Menschen?

In Deutschland leben heute rund 1,2 Mio. Menschen, die an Demenz erkrankt sind. Bis zum Jahr 2030 kann sich diese Zahl auf ca. 1,8 Mio. erhöhen. Trotz weltweiter Forschungsbemühungen mit erheblichem finanziellen und personellen Aufwand sind die genauen Entstehungsbedingungen der Demenzerkrankungen noch weitgehend ungeklärt. Es gibt bisher kaum Kenntnisse, wie die Krankheit verhindert werden kann, und keine Heilungsmöglichkeiten. Durch gezielte Maßnahmen kann das Fortschreiten der Krankheit jedoch in einem begrenzten Umfang aufgehalten und die Situation der Betroffenen verbessert werden.

a. Betreuungsbetrag

Was verbessert sich im ambulanten Bereich für demenziell erkrankte Menschen?

Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen haben häufig einen Hilfe- und Betreuungsbedarf, der über den normalen Hilfebedarf hinausgeht. Da es demenziell erkrankten Menschen körperlich meist vergleichsweise gut geht, sind sie bisher oft durch das Raster der Pflegeversicherung gefallen. Für Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz hatte der Gesetzgeber bereits zum 1. Januar 2002 Verbesserungen bei der häuslichen Versorgung eingeführt. Solche Pflegebedürftige konnten seitdem zusätzlich für Betreuungsleistungen bis zu 460 Euro pro Jahr von der Pflegekasse erhalten. Dieser zusätzliche Leistungsbetrag wurde im Jahr 2008 ausgebaut (siehe Kapitel 2.1.e.).

b. „Pflegestufe 0“

Was bedeutet die so genannte „Pflegestufe 0“?

Auch Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch nicht die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Pflegestufe I erfüllen (sog. „Pflegestufe 0“), haben einen Anspruch auf einen Betreuungsbetrag (siehe unter a).

Dieser Personenkreis kann außerdem halbjährlich auch einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen (siehe Kapitel 4.3.c.). Die Beratung kann auch von einer anerkannten unabhängigen Beratungsstelle ohne pflegfachliche Kompetenz durchgeführt werden.

c. Zusätzliches Personal in Heimen

Wie verbessert sich die Heimbetreuung von demenziell erkrankten Menschen?

Gesonderte Angebote der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung für demenziell erkrankte Bewohner verbessern das Leistungsangebot in Pflegeheimen. In vollstationären Dauer- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann zusätzliches Betreuungspersonal für Heimbewohnerinnen und -bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf eingesetzt werden. Diese Kosten werden durch die gesetzlichen und privaten Pflegekassen entsprechend den vereinbarten Regelungen getragen. Pflegebedürftige und Sozialhilfeträger werden nicht mit Kosten belastet. Für rund 25 demenziell erkrankte Heimbewohnerinnen und -bewohner soll eine Betreuungskraft vorgesehen werden.



Demenziell erkrankte Menschen benötigen Orientierungshilfen im Alltag.

2.4. Welche Pflegeleistungen werden von der Krankenkasse bezahlt?

Sofern durch häusliche Krankenpflege ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann oder wenn ein Krankenhausaufenthalt aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten je Krankheitsfall für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen – in begründeten Ausnahmefällen auch länger. Die häusliche Krankenpflege umfasst in der Regel die Grund- und Behandlungspflege (z. B. Verbandswechsel) sowie die hauswirtschaftliche Versorgung im erforderlichen Umfang.

Häusliche Krankenpflege in Form von Behandlungspflege wird auch dann erbracht, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Krankenkasse kann zusätzlich zu leistende Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung vorsehen und deren Umfang und Dauer bestimmen. Diese zusätzlichen Satzungsleistungen dürfen allerdings nach Eintritt von Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung nicht mehr von den Krankenkassen übernommen werden, da sie dann zum Aufgabenbereich der gesetzlichen Pflegeversicherung gehören. Voraussetzung: Im Haushalt leben keine Personen, die die Pflege im erforderlichen Umfang übernehmen können.

Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht zunächst im Haushalt der Versicherten. Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde der Haushaltsbegriff erweitert: Häusliche Krankenpflege kann auch in Wohngemeinschaften oder neuen Wohnformen sowie an anderen geeigneten Orten wie Schulen, Kindergärten und bei erhöhtem Pflegebedarf auch in Werkstätten für Behinderte erbracht werden. Kein Anspruch besteht für die Zeit des Aufenthalts in Einrichtungen, in denen nach gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Erbringung von Behandlungspflege durch die Einrichtungen besteht. Ausnahmsweise kann medizinische Behandlungspflege Versicherten in Pflegeheimen verordnet werden, die auf Dauer, voraussichtlich

für mindestens sechs Monate, einen besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben. Der besonders hohe Bedarf ist insbesondere gegeben, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft erforderlich ist, weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist.

Bei Entlassung aus dem Krankenhaus gilt: Eine häusliche Krankenpflege kann durch Vertragsärzte, aber auch durch den Krankenhausarzt verordnet werden – der als zuletzt Behandelnder meistens am besten über die Situation des Patienten informiert ist. Für ihn besteht die Möglichkeit, aus dem Krankenhaus entlassenen Patienten für längstens drei Tage häusliche Krankenpflege zu verordnen und Arzneimittel mitzugeben. Der verantwortliche Krankenhausarzt hat den zuständigen Vertragsarzt darüber zu informieren. Für die ambulanten Pflegedienste bedeutet diese Neuregelung eine wichtige Verwaltungsentlastung.



Verlässliche Partner: Auch in Krankenhäusern sind Pflegekräfte da, wenn Sie sie brauchen.

Wird den Betroffenen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus geholfen?

Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus stehen Menschen, die pflegebedürftig sind, oft hilflos vor einer neuen Situation. Darum soll sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Klinik noch während des Krankenhausaufenthalts um den pflegebedürftigen Menschen kümmern. Durch das so genannte Entlassungsmanagement sollen insbesondere die Krankenhäuser den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung in die ambulante Versorgung, zur Rehabilitation oder Pflege gewährleisten. Die Organisation dieser Übergänge sollen erfahrene und qualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger übernehmen.

Welche Rolle spielen Pflegeeinrichtungen bei der Krankenhauserkrankung?

Die Pflegeeinrichtungen müssen einbezogen werden, wenn pflegebedürftige aus dem Krankenhaus entlassen werden. Dabei soll es eine enge Zusammenarbeit geben zwischen dem Krankenhaus und den Pflegeberaterinnen und -beratern.

2.5. Welche Förderung gibt es für Rehabilitation und Prävention?

Wie wichtig ist Prävention?

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des zunehmenden Anteils älterer und sehr alter Menschen an der Bevölkerung werden Gesundheitsförderung und Prävention im Alter immer wichtiger. Es geht darum, dass die Menschen zukünftig nicht nur immer älter werden, sondern auch gesünder alt werden. Vielen Krankheiten, die bei älteren Menschen häufig vorkommen, wie z. B. Krankheiten des Herz-Kreislauf-Systems, des Bewegungsapparats, des Stoffwechsels und der Demenz, kann durch

rechtzeitige Prävention entgegengewirkt werden. Insbesondere körperliche Bewegung, eine ausgewogene Ernährung, geistige Aktivität und soziale Teilhabe tragen zu einem gesunden Altern, zum Erhalt der Selbstständigkeit und zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bei. Das Bundesministerium für Gesundheit informiert hierzu in der Broschüre „Gesund altern“ und dem Ratgeber „Prävention“.

Mit der Initiative „In Form – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“ will die Bundesregierung das Ernährungs- und Bewegungsverhalten in Deutschland nachhaltig verbessern. Auch hier sind ältere Menschen eine wichtige Zielgruppe. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter www.inform.de.

Die Broschüre „Gesundheitliche Prävention bei Frauen in der zweiten Lebenshälfte“ gibt Informationen und Handlungsempfehlungen speziell für Frauen in der zweiten Lebenshälfte.

Werden Prävention und Rehabilitation in der Pflege gefördert?

In vielen Fällen gibt es Hoffnung auf Besserung durch Rehabilitation, und manche Verschlechterung lässt sich durch Prävention verhindern. Ziel ist es, den Pflegebedürftigen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ihr Selbstwertgefühl zu stärken und die Lebensqualität zu steigern.

Die Pflegekassen müssen den zuständigen Rehabilitationsträger in Kenntnis setzen, wenn sie feststellen, dass Leistungen zur Rehabilitation angezeigt sind und die Versicherten einer Maßnahme zustimmen. Diese Information ist als Antragstellung zu behandeln und leitet damit mittelbar die Rehabilitationsmaßnahme ein.

Um finanzielle Anreize für die Einrichtungen zu schaffen, gibt es Bonuszahlungen für Pflegeheime. Das Verfahren: Wenn Pflegebedürftige nach aktivierenden und rehabilitierenden Bemühungen in eine niedrigere Pflegestufe gestuft werden können, erhält das Pflegeheim von der Pflegekasse eines Bewohners einen Bonus von 1.536 Euro. Müssen diese Bewoh-

ner allerdings innerhalb von sechs Monaten wieder hochgestuft werden, ist das Heim zur Rückzahlung des Betrages verpflichtet. Flankierend ist geregelt, dass die Krankenkasse der Pflegekasse einen Ausgleichsbeitrag in Höhe von 3.072 Euro zahlen muss, wenn die Rehabilitationsmaßnahme nicht rechtzeitig erbracht wird.



Prävention trägt dazu bei, dass Menschen länger aktiv bleiben können.



III. Ich möchte eine Angehörige oder einen Angehörigen zu Hause pflegen

Sie haben sich entschieden, einen nahestehenden Menschen zu Hause zu pflegen. Die Pflegeversicherung bietet verschiedene Hilfen und Leistungen, um die häusliche Pflege durch Angehörige zu fördern. Neu seit der Pflegereform ist die Pflegezeit, die es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erleichtert, sich eine Auszeit für die Pflege von nahen Angehörigen zu nehmen.

3.1. Wie wird die Pflege in der Familie gefördert?

a. Finanzielle Unterstützung (Pflegegeld)

Was ist Pflegegeld?

Das Pflegegeld ist eine finanzielle Leistung der Pflegeversicherung. Diese wird gezahlt, wenn die Pflege selbst sichergestellt wird – zum Beispiel, wenn die Pflege durch Angehörige erfolgt.

Wer bekommt das Pflegegeld?

Das Pflegegeld wird nicht direkt an die Pflegeperson gezahlt, sondern an die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen. Sie oder er kann das Geld als finanzielle Anerkennung an pflegende Angehörige weitergeben (siehe Kapitel 2.1.b).

b. Soziale Absicherung der Pflegeperson

Welche Rentenansprüche habe ich als Pflegeperson?

Wenn Sie eine Angehörige oder einen Angehörigen für mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen, gelten Sie als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung. Sind Sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig,

zahlt die Pflegeversicherung für Sie Beiträge zur Rentenversicherung. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der Pfllegetätigkeit.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die nicht erwerbsmäßigen Pflegepersonen so gestellt, als würden sie ein Arbeitsentgelt in Höhe von zwischen 26 Prozent und 80 Prozent der Bezugsgröße beziehen, je nach Pflegestufe des Pflegebedürftigen und zeitlichem Umfang der Pfllegetätigkeit. Damit ist eine Pflegeperson, die eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen der Pflegestufe III mindestens 28 Stunden in der Woche pflegt, nach derzeitigen Werten in etwa auf der Basis von 80 Prozent des aktuellen Durchschnittsentgelts der gesetzlich Rentenversicherten abgesichert.

Durchschnittlich ergibt ein Jahr Pfllegetätigkeit einen monatlichen Rentenanspruch zwischen 7,27 Euro und 21,80 Euro (Wert 1.7.2012 – alte Bundesländer) und zwischen 6,47 Euro und 19,41 Euro (Wert 1.7.2012 – neue Bundesländer).

Bin ich als Pflegeperson unfallversichert?

Wenn Sie einen nahestehenden Menschen pflegen, sind Sie während der Pfllegetätigkeiten und bei allen Tätigkeiten und Wegen, die mit der Pflege zusammenhängen, gesetzlich unfallversichert.

Bin ich arbeitslosenversichert, wenn ich eine Angehörige oder einen Angehörigen pflege?

Sie können freiwillig Mitglied in der Arbeitslosenversicherung bleiben, wenn Sie sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Dazu müssen Sie einen Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit stellen, dass Sie sich freiwillig versichern möchten. Voraussetzung dafür ist, dass Sie

- in den 24 Monaten vor Aufnahme der Pfllegetätigkeit bereits zwölf Monate lang Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt oder Arbeitslosengeld bezogen haben,
- unmittelbar vor Aufnahme der Pfllegetätigkeit in einem Versicherungsverhältnis gestanden oder Arbeitslosengeld bezogen haben und
- nicht anderweitig versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung sind.

Der Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung ist allein von der Pflegeperson zu tragen. Bei Inanspruchnahme von Pflegezeit siehe unter Punkt 3.2.b.



Wer andere Menschen pflegt, erfährt viel Dankbarkeit und Nähe.

c. Urlaubsvertretung (Verhinderungspflege)

Wie wird die Pflege meiner oder meines Angehörigen gewährleistet, wenn ich krank bin oder Erholung brauche?

Die Pflegekasse zahlt eine notwendige Ersatzpflege, wenn Sie wegen Urlaubs oder wegen einer Erkrankung Ihre Angehörigen nicht pflegen können. Dieser Anspruch besteht für maximal vier Wochen im Jahr. Man nennt dies Verhinderungspflege (siehe Kapitel 2.1.d).

Weitere Alternativen zur Erholung bzw. Entlastung der Pflegenden sind die teilstationäre Tages- und Nachtpflege sowie die Kurzzeitpflege (siehe Kapitel 2.2.b und 2.2.c).

Welche Voraussetzungen gibt es, damit ich als Pflegeperson Urlaub nehmen kann?

Sie müssen mindestens seit sechs Monaten die Pflege übernommen haben.

Werden während meines Urlaubs Beiträge in die Rentenkasse gezahlt?

Für die Dauer Ihres Erholungsurlaubs werden die Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt Ihr Rentenanspruch für die Zeit Ihres Urlaubs ungeschmälert bestehen.

d. Pflegekurse für Angehörige

Bekomme ich professionelle Anleitung für die Pflege zu Hause?

Wenn Sie eine Angehörige oder einen Angehörigen pflegen oder sich ehrenamtlich um Pflegebedürftige kümmern, können Sie an einem Pflegekurs Ihrer Pflegekasse teilnehmen. Diese Kurse werden zum Teil in Zusammenarbeit mit Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, mit Volkshochschulen, der Nachbarschaftshilfe oder Bildungsvereinen angeboten. Sie bieten praktische Anleitung und Informationen, aber auch Beratung und Unterstützung zu vielen verschiedenen Themen. Außerdem bieten diese Kurse pflegenden Angehörigen die Möglichkeit, sich mit anderen auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Die Schulung soll auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen stattfinden. Außerdem werden bei Pflegegeldbeziehern sowie bei Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz Beratungseinsätze durchgeführt (siehe Kapitel 4.3.c.).



Pflegen zu Hause: Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Angehörigen.

3.2. Wie kann ich Beruf und Pflege miteinander verbinden?

a. Pflegezeit

Was ist Pflegezeit?

Wird ein Angehöriger pflegebedürftig, möchten Sie sich vielleicht auch als berufstätige Person für eine bestimmte Zeit selbst um den betroffenen Angehörigen kümmern. Mit der Pflegereform 2008 wurde Ihnen diese Zeit gegeben, mit der so genannten Pflegezeit.

Pflegezeit bedeutet, dass Sie einen Anspruch auf unbezahlte, sozialversicherte Freistellung von der Arbeit für die Dauer von bis zu sechs Monaten haben.

Wann habe ich Anspruch auf Pflegezeit?

Anspruch auf Pflegezeit haben Sie, wenn Sie einen nah verwandten Menschen, bei dem mindestens Pflegestufe I vorliegt, in häuslicher Umgebung

pflegen. Der Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten. Als nahe Angehörige gelten insbesondere: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder sowie die Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Was muss ich beachten, wenn ich Pflegezeit in Anspruch nehme?

Die Pflegezeit müssen Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber zehn Tage, bevor sie in Anspruch genommen wird, schriftlich ankündigen. Sie müssen mitteilen, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Sie Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen. Möchten Sie nur eine teilweise Freistellung, müssen Sie angeben, wie Sie die Arbeitszeit verteilen möchten.

Die Pflegebedürftigkeit des oder der nahen Angehörigen muss gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen werden durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung.

Kann ich mich für die Pflegezeit auch teilweise von der Arbeit freistellen lassen?

Im Fall der teilweisen Freistellung treffen Sie mit Ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit. Der Arbeitgeber kann den Wunsch nach teilweiser Freistellung nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

Kann ich die Pflegezeit auch vor Ablauf des in Anspruch genommenen Zeitraums beenden?

Grundsätzlich gilt: Sie können die Pflegezeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beenden. Ausnahmen: Die Pflegezeit endet vor Ablauf des in Anspruch genommenen Zeitraums mit einer Übergangsfrist von vier Wochen, wenn die gepflegte Person verstirbt, in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden muss oder die häusliche Pflege des nahen Angehörigen aus anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar wird.

b. Soziale Absicherung während der Pflegezeit

Bin ich während der Pflegezeit sozialversichert?

Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da während dieser Zeit regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Sollte bei Ihnen keine Familienversicherung möglich sein, müssen Sie sich freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern und zahlen dafür in der Regel den Mindestbeitrag. Mit der Krankenversicherung sind Sie automatisch pflegeversichert. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages. Während der Pflegezeit sind Sie rentenversichert, wenn Sie Ihren Angehörigen oder Ihre Angehörige mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich berufstätig sind. In der Arbeitslosenversicherung besteht die Pflichtversicherung für die Dauer der Pflegezeit fort. Die notwendigen Beiträge werden von der Pflegekasse übernommen. Eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bleibt grundsätzlich während der Pflegezeit bestehen. Auf Antrag übernimmt die Pflegekasse oder das private Pflegeversicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages wie bei den Sozialversicherten.

c. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Was bedeutet „kurzzeitige Arbeitsverhinderung“?

Wird ein naher Angehöriger akut pflegebedürftig, haben Sie das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um für nahe Angehörige eine gute Pflege zu organisieren. Auf Verlangen des Arbeitgebers müssen Sie ihm eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit des oder der Angehörigen und die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorlegen. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Beschäftigten in Anspruch nehmen – unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten. Der Schutz in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleibt bestehen.



IV. Ich brauche eine umfassende und individuelle Beratung

4.1. Wo kann ich mich über die Pflege informieren?

Wenn Sie erste Informationen zur Pflege haben wollen, setzen Sie sich mit dem Pflegestützpunkt in Ihrer Nähe oder mit Ihrer Kranken- und Pflegekasse in Verbindung. In den Bundesländern gibt es Service- und Beratungsstellen, von denen Sie Informationen erhalten.

4.2. Wo erhalte ich Beratung?

Was ist ein Pflegestützpunkt?

In einem Pflegestützpunkt wird die Beratung über und die Vernetzung aller pflegerischen, medizinischen und sozialen Leistungen unter einem Dach gebündelt. Ein Pflegestützpunkt ist keine neue oder zusätzliche Behörde. Der Pflegestützpunkt bildet das gemeinsame Dach, unter dem Personal der Pflege- und Krankenkassen, der Altenhilfe oder der Sozialhilfeträger sich untereinander abstimmen und den Rat und Hilfe suchenden Betroffenen ihre Sozialleistungen erläutern.

4.3. Wer steht mir beratend zur Seite?

a. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

Was leisten Pflegeberaterinnen und Pflegeberater?

Seit dem 1. Januar 2009 gibt es den gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung. Die Beratung erfolgt durch Pflegeberaterinnen und Pflegeberater. Diese werden in aller Regel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegekassen sein, die über Wissen aus den Bereichen des Sozialrechts,

der Pflege und der Sozialarbeit verfügen. Aber auch die Übertragung der Beratungsaufgabe an Dritte ist möglich. Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater werden sich der Sorgen und Fragen von Hilfe- und Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen annehmen, über das vorhandene Leistungsangebot beraten und die Betroffenen persönlich begleiten.

Kann ich mich auch zu Hause beraten lassen?

Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater beraten Sie nicht nur in den Pflegestützpunkten, sondern auch daheim. Grundsätzlich ist es das Ziel, das Zusammenwirken aller Kräfte im ambulanten Bereich zu verbessern. Je besser die ambulante Versorgung, desto größer die Chance, dass die kostenintensive vollstationäre Versorgung zurückgeht. Soweit es noch keine Pflegestützpunkte gibt, ist Ihre Pflegekasse dennoch zur Beratung verpflichtet.

Sind die Beraterinnen und Berater zwingend in den Pflegestützpunkten angesiedelt oder wie finde ich meinen persönlichen Ansprechpartner?

Sofern Pflegestützpunkte eingerichtet sind, müssen Pflegeberaterinnen und -berater dort angesiedelt werden. Die Pflegekassen müssen Sie, wenn Sie Leistungen der Pflegeversicherung beantragen, darüber informieren, wo sich der nächste Pflegestützpunkt befindet und welche Pflegeberaterin oder welcher Pflegeberater für Sie erreichbar ist.

Was passiert bei Problemen mit meiner Pflegeberaterin oder meinem Pflegeberater?

Die Inanspruchnahme der Pflegeberatung ist freiwillig. Es ist selbstverständlich, dass Ihnen keine bestimmte Beratungsperson aufgezwungen oder vorgeschrieben werden kann. Kommen Sie mit Ihrer Pflegeberaterin oder Ihrem Pflegeberater nicht zurecht, sind klärende Gespräche in den Pflegestützpunkten eine Möglichkeit, eventuelle Missverständnisse zu beseitigen. Sie können sich auch an Ihre Pflegekasse wenden, um Abhilfe zu schaffen.

Welche Qualifikationen haben Pflegeberaterinnen und Pflegeberater?

Die komplexe Tätigkeit der Pflegeberatung setzt entsprechend qualifiziertes Personal mit Berufserfahrung in dem erlernten Beruf voraus. Als Erstausbildungen kommen, neben einer Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte, vor allem Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege in Frage. Eine weitere Möglichkeit ist eine Ausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter. Ferner sind Zusatzqualifikationen in Form von Weiterbildungslehrgängen oder von berufsbegleitenden Studiengängen denkbar.



Professionelle Pflegeberaterinnen und -berater stehen Ihnen zur Seite.

b. Individuelle Beratung (Fallmanagement)

Wie unterscheiden sich Pflegeberatung und Pflegestützpunkt?

Der Pflegestützpunkt bildet das gemeinsame Dach, unter dem die Kostenträger erreichbar sind, die bei einem Bedarf an Pflege Leistungen zur Verfügung stellen und die bei der Realisierung auch unterstützend und koordinierend tätig werden.

Die Pflegeberater werden für Sie in erster Linie im Sinne eines individuellen Fallmanagements tätig, das heißt, sie beurteilen den persönlichen Bedarf und die Situation der einzelnen Pflegebedürftigen. Sie erstellen auf dieser Grundlage zum Beispiel einen individuellen Versorgungsplan und übermitteln Leistungsanträge an die zuständigen Kassen zur weiteren Bearbeitung bzw. Genehmigung.

Der Pflegestützpunkt konzentriert sich gleichermaßen auf die Kenntnis und Steuerung des Versorgungssystems sowie die Bündelung und Vernetzung der verschiedenen Dienstleistungen rund um die Pflege wie auch auf die individuelle Beratung im Einzelfall.



Bei der Organisation der Pflege brauchen die Betroffenen Unterstützung.

c. Beratungseinsätze

Wer muss und wer kann Beratungseinsätze in Anspruch nehmen?

Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen, haben in den Pflegestufen I und II einmal halbjährlich und in der Pflegestufe III einmal vierteljährlich eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch zu nehmen. Dieser Beratungsbesuch dient der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegfachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden. Die Beratungsbesuche können nicht nur von zugelassenen Pflegediensten und von neutralen und unabhängigen Beratungsstellen mit pflegfachlicher Kompetenz, die von den Landesverbänden der Pflegekassen anerkannt sind, durchgeführt werden, sondern auch von den Pflegeberaterinnen und -beratern der Pflegekassen. Pflegebedürftige mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz können diese Beratungsbesuche zweimal im oben genannten Zeitraum in Anspruch nehmen.

Auch Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllen, können einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen. In diesen Fällen kann die Beratung von einem zugelassenen Pflegedienst, aber auch von einer anerkannten unabhängigen Beratungsstelle mit oder ohne pflegfachliche Kompetenz durchgeführt werden. Letzteres soll ermöglichen, dass z. B. Alzheimer-Patienten auch eine Beratung durch die Alzheimer-Gesellschaft in Anspruch nehmen können.



V. Ich erwarte für die Pflege eine hohe Qualität

Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf gute Pflege – und gute Pflege muss erkennbar sein. Eine Reihe von Maßnahmen dienen dazu, die Qualität und Transparenz in der Pflege zu verbessern und bestehende Qualitätsmängel abzustellen.

5.1. Wie wird die Qualität in den Heimen sichergestellt?

a. Qualitätsprüfung

Wie werden Qualitätsstandards für die Pflegeheime und -dienste festgelegt?

Expertenstandards haben sich als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung in der Pflege bewährt. Die Entwicklung und Aktualisierung von Expertenstandards ist gesetzlich verankert. Die Umsetzung ist Aufgabe der Pflegeeselbstverwaltung. Dazu gehören der Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene. Die Expertenstandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema, zum Beispiel zur Vermeidung des Wundliegens (Expertenstandard „Dekubitusprophylaxe in der Pflege“). Diese Expertenstandards sind für alle zugelassenen Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste verbindlich.

Was wird bei den Qualitätsprüfungen kontrolliert?

Im Vordergrund der Überprüfung von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten steht die Ergebnisqualität. Das bedeutet: Die Prüfer des Medizinischen Dienstes und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung bewerten nicht nur die Aktdokumentation, sondern konzentrieren sich bei der Prüfung auf den Pflegezustand der Menschen. Sie schauen sich genau an, ob und wie die eingeleiteten Pflegemaßnahmen wirken und ob es Hinweise auf Pflegedefizite gibt wie zum Beispiel Druckgeschwüre oder Mangelernährung. Außerdem berücksichtigen sie bei der Bewertung des Heims auch die Zufriedenheit der pflegebedürftigen Menschen.

Werden die Prüfungstermine vorher angekündigt?

Grundsätzlich werden alle Prüfungen unangemeldet durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn es sich um eine Person handelt, die eine amtliche Betreuungsperson hat, muss die Prüfung vorher angemeldet werden.

Wer trägt die Kosten möglicher Wiederholungsprüfungen?

Sollten Wiederholungsprüfungen erforderlich sein oder von der Einrichtung gewünscht werden, dann trägt die Einrichtung die entstehenden Kosten.

b. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Was ist der MDK?

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Im Auftrag der Pflegekassen überprüft der MDK, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Die Leistungsentscheidung trifft die Pflegekasse unter maßgeblicher Berücksichtigung des Gutachtens des MDK.

Welche Rolle spielt der MDK bei der Qualitätsprüfung?

Der MDK überprüft im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen die Qualität von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten.

c. Welche Rolle spielt die PKV bei der Qualitätsprüfung?

Bislang wurden die Qualitätsprüfungen allein durch den MDK durchgeführt. Die Beteiligung der privaten Pflegeversicherung an den Qualitätsprüfungen in der Pflege ist nun neu gesetzlich geregelt. Die Landesverbände der Pflegekassen haben danach jährlich zehn Prozent der Prüfaufträge – das entspricht circa 2.300 Pflegeeinrichtungen – an den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung zu vergeben.

Wie oft werden die Heime kontrolliert?

Seit 2011 werden alle Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste regelmäßig einmal im Jahr geprüft (Regelprüfung). Geprüft wird vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung oder von einem beauftragten Sachverständigen.

Müssen die Prüfungen unbedingt vom MDK oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung durchgeführt werden?

Die Einrichtungen können selbst Prüfungen veranlassen. Unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen diese Prüfungen die Qualitätsprüfungen des MDK oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung, soweit es um die Struktur- und Prozessqualität der Einrichtung geht. Die Ergebnisqualität, also der Pflegezustand der Menschen und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, wird aber immer vom MDK oder dem Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung geprüft.

Beraten der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und der Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung die Heime auch?

Der Medizinische Dienst und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung prüfen nicht nur die Ergebnisqualität, sondern müssen eine Einrichtung in Qualitätsfragen auch beraten und sollen insbesondere Empfehlungen abgeben, wie Qualitätsmängeln vorzubeugen ist.

d. Verfahren bei Qualitätsmängeln

Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es gegenüber den Einrichtungen, wenn der Qualitätsbericht Mängel aufzeigt?

Es gibt ein abgestuftes Instrumentarium: Die Landesverbände der Pflegekassen entscheiden auf der Grundlage des Prüfberichts des MDK bzw. des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung und nach Anhörung der Pflegeeinrichtung, ob und ggf. welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.



Pflegeheime und ambulante Pflegedienste werden vom Medizinischen Dienst und dem Prüfdienst der privaten Pflegeversicherung überprüft und beraten.

Die Pflegekassen erteilen dem Träger der Einrichtung darüber einen Mängelbescheid und setzen ihm zugleich eine zeitliche Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Wenn die Leistungen einer Pflegeeinrichtung nicht der erforderlichen Qualität entsprechen, verletzt sie ihre gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten und wirksamen Leistungserbringung. Ist dies der Fall, sind die vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Die Höhe des Kürzungsbetrages müssen Pflegekasse und Einrichtung einvernehmlich vereinbaren.

Welches Verfahren gibt es für Kündigungen der Pflegeheime?

Werden die Voraussetzungen für den Abschluss eines Versorgungsvertrages von der Einrichtung nicht mehr erfüllt, können die Landesverbände der Pflegekassen im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe den Versorgungsvertrag ganz oder teilweise kündigen. Voraussetzung ist, dass die Landesverbände der Pflegekassen und der zuständige Träger der Sozialhilfe überzeugt sind, dass die Pflegeeinrichtung die Anforderungen nicht nur vorübergehend nicht erfüllen kann und wird.

Sind auch fristlose Kündigungen von Pflegeheimen möglich?

In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Versorgungsvertrag auch ohne Einhaltung einer Frist – also mit sofortiger Wirkung – gekündigt werden. Voraussetzung ist, dass die Pflichtverletzung der Pflegeeinrichtung derart gröblich ist, dass den Landesverbänden der Pflegekassen und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe ein Festhalten am Versorgungsvertrag nicht zumutbar ist.

e. Bürokratieabbau

Bürokratieabbau in der Pflege – wie und warum?

Um die Qualität der Pflege zu sichern und transparent zu machen, ist eine angemessene Dokumentation der Pflegetätigkeit unverzichtbar. Sie sollte aber so effizient wie möglich sein und ein vernünftiges Maß nicht

überschreiten. Hierüber treffen Kostenträger und Einrichtungsträger auf Bundesebene Vereinbarungen. Außerdem werden Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Pflegeeinrichtungen nur noch durchgeführt, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Ziel dieser Vereinfachungen ist die Konzentration auf das Wesentliche, das heißt die Betreuung der Pflegebedürftigen.

f. Vertragsgestaltung zwischen Pflegeheimen und Pflegekassen

Welche Möglichkeiten haben Pflegeheime bei der Vertragsgestaltung?

Bei den Verhandlungen zwischen einer Pflegeeinrichtung und Kostenträgern über die Pflegesätze ist der Vergleich mit anderen Pflegeeinrichtungen möglich, wenn die Vertragsparteien dies wollen. Voraussetzung: Die zum Vergleich herangezogenen Einrichtungen müssen in Art und Größe sowie hinsichtlich der vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale gleichartig sein. Im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen ist neben Art, Inhalt und Umfang der Leistungen insbesondere auch die individuell von der Einrichtung benötigte Personalausstattung zu vereinbaren. Nicht nur die Höhe des Pflegesatzes wird bei den Verhandlungen über die stationäre Versorgung gemeinsam festgelegt, sondern auch die zu erbringende Leistung und deren Qualitätsmerkmale. Für anerkannte Härten können Zuschläge zu den Pflegesätzen der Pflegeklasse 3 vereinbart werden.

Die Träger der Pflegeeinrichtungen können darüber hinaus für ihre örtlich und organisatorisch miteinander verbundenen Einrichtungen, zum Beispiel einen Pflegedienst, eine Tagespflegeeinrichtung und ein Pflegeheim, einen Gesamtversorgungsvertrag abschließen, der es ihnen beispielsweise ermöglicht, in der Aufbauphase einer neuen Einrichtung oder bei Belastungsspitzen Personal flexibler als bisher einzusetzen.

g. Bezahlung der Pflegekräfte

Wie wird eine angemessene Bezahlung der Pflegekräfte gewährleistet?

Pflegeeinrichtungen müssen ihren Angestellten, also den Pflegekräften, ortsübliche Gehälter zahlen. Sonst erhalten sie keine Zulassung oder können eine bestehende Zulassung verlieren. Darüber hinaus gibt es seit dem 1. August 2010 in der Pflegebranche einen Mindestlohn, den die Pflegeeinrichtungen zu zahlen haben. Er betrifft alle Pflegebetriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen.



Pflegekräfte sorgen dafür, dass pflegebedürftige Menschen in Würde und Geborgenheit leben können.

5.2. Wie informiere ich mich über die Qualität einer Pflegeeinrichtung?

a. Wie wird Qualität geprüft?

Seit 2011 werden Pflegeeinrichtungen jedes Jahr einmal durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung geprüft (Regelprüfung). Alle Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn es sich um eine Person handelt, die eine amtliche Betreuungsperson hat, muss die Prüfung vorher angemeldet werden. Bei den Prüfungen durch den MDK und den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen gelegt (Ergebnisqualität).

b. Qualitätsberichte

Wo werden die Qualitätsberichte veröffentlicht?

Die Qualitätsberichte werden im Internet und in anderer geeigneter Form kostenfrei veröffentlicht – verständlich, übersichtlich und vergleichbar. Diese Informationen werden auch bei den Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern sowie in den Pflegestützpunkten erhältlich sein. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen darüber hinaus auch in der Pflegeeinrichtung selbst eine aktuelle Information über das Prüfergebnis erhalten. Dabei sollen an gut sichtbarer Stelle, etwa im Eingangsbereich der Einrichtung, das Datum der letzten Prüfung durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung, eine Zusammenfassung der aktuellen Prüfergebnisse sowie eine Einordnung des Prüfergebnisses nach einer Bewertungssystematik ausgehängt werden.

Informationen im Internet zur Veröffentlichung der Prüfergebnisse sind unter anderem auf der Seite www.pflegenoten.de zu finden.

Was wird bei der Prüfung bewertet?

Die Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung werden inhaltlich in verschiedene Bereiche eingeteilt. Jeder Bereich wird mit einer Teilnote bewertet. In Pflegeheimen wird der Fokus auf vier Teilgebiete gelegt:

1. Pflege und medizinische Versorgung des Versicherten
2. Umgang mit demenziell erkrankten Bewohnern
3. Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
4. Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene

Bei ambulanten Pflegediensten wird eine Teilnote in drei Bereichen vergeben:

1. Pflegerische Leistungen
2. Ärztlich verordnete pflegerische Leistungen
3. Dienstleistung und Organisation

Ergänzt werden diese objektiven Prüfergebnisse jeweils durch eine Heimbewohner- bzw. Kundenbefragung. Die Noten hierfür werden jeweils separat ausgewiesen.



Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung sichern die Qualität.

VI. Ich möchte mich in der Pflege zurechtfinden

Glossar – die wichtigsten Begriffe zur Pflege

Aktivierende Pflege

Unter aktivierender Pflege ist eine alltägliche Pflegepraxis zu verstehen, die die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Menschen fördert. Diese Form der Hilfe zur Selbsthilfe soll Pflegebedürftigen mehr Selbstbewusstsein vermitteln und aufzeigen, wie Betroffene den Alltag noch allein oder unter Beaufsichtigung bzw. Anleitung oder Unterstützung bestreiten können. Die aktivierende Pflege soll den Pflegebedürftigen helfen, vorhandene Fähigkeiten zur Selbstversorgung zu erhalten und solche, die verloren gegangen sind, zu reaktivieren.

Altenheim/Altenwohnheim

In Altenwohnheimen leben die Bewohnerinnen und Bewohner eigenständig in kleinen Wohnungen mit eigener Küche, haben aber auch die Gelegenheit, die Mahlzeiten in Gesellschaft der anderen Bewohnerinnen und Bewohner zu sich zu nehmen. Altenheime sind darauf ausgerichtet, alten Menschen, die nicht mehr eigenständig in der Lage sind, ihren Haushalt zu führen, pflegerische Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung zu gewährleisten. Auch hier leben die Bewohnerinnen und Bewohner oft in abgeschlossenen kleinen Wohnungen oder Appartements.

Ambulanter Pflegedienst

Der ambulante Pflegedienst unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes kommen zu den Betroffenen nach Hause und helfen fach- und sachkundig bei der täglichen Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung. Die ambulante Pflege ermöglicht Betroffenen, trotz Pflegebedürftigkeit in der vertrauten Umgebung zu bleiben. Pflegenden Angehörige können zum Beispiel Beruf und Betreuung leichter organisieren.

Ambulante Versorgung

Das Leistungsangebot der häuslichen Pflege erstreckt sich über verschiedene Bereiche: pflegerische Tätigkeiten (zum Beispiel Körperpflege, Ernährung, Mobilisation und Lagerung), häusliche Krankenpflege (zum Beispiel Medikamentengabe, Verbandswechsel, Injektionen), Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen, Unterstützung bei der Vermittlung von Hilfsdiensten (zum Beispiel Essensbelieferung oder Organisation von Fahrdiensten und Krankentransporten) sowie hauswirtschaftliche Versorgung (zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung).

Begutachtungsfristen

Wer einen Antrag auf Pflegebedürftigkeit gestellt hat, erhält unverzüglich, spätestens nach fünf Wochen, das Ergebnis von seiner Pflegekasse mitgeteilt. Eine verkürzte Frist von zwei Wochen gilt, wenn ein pflegender Angehöriger bei häuslicher Versorgung Pflegezeit beantragt hat, die in der Regel mit einer Notsituation einhergeht. Liegt der Antragsteller im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung, bei palliativer Versorgung im Hospiz oder ist während des Klinikaufenthalts ein Antrag auf Pflegezeit gestellt worden, verkürzt sich die Begutachtungsfrist auf eine Woche.

Betreute Wohnformen

Ambulant betreute Wohnformen und Senioren-Wohngemeinschaften spielen eine immer größere Rolle. So können beispielsweise mehrere Bewohner einer Wohngemeinschaft Leistungen von ambulanten Pflegediensten oder von Einzelpflegekräften gemeinsam in Anspruch nehmen (das so genannte „Poolen“ von Leistungen). Durch das Zusammenlegen von Leistungsansprüchen in neuen Wohnformen können Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden. Die frei werdende Zeit ist vom ambulanten Pflegedienst ausschließlich im Interesse der am „Pool“ beteiligten Pflegebedürftigen für die Betreuung zu nutzen. Das Poolen von Leistungen ist auch für Pflegebedürftige möglich, die beispielsweise im gleichen Wohnviertel wohnen.

Ehrenamtliches Engagement in der Pflege

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Pfeiler in der pflegerischen Versorgung. Engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Selbsthilfegruppen und -organisationen sollen dazu künftig besser in vernetzte Versorgungsangebote eingebunden und durch Schulungen qualifiziert werden. Das betrifft zum Beispiel Versorgungsangebote auf kommunaler Ebene, wie Betreuungsgruppen für demenziell erkrankte Menschen. Auch in die Tätigkeit der Pflegestützpunkte werden engagierte Bürgerinnen und Bürger und beispielsweise Selbsthilfegruppen oftmals eingebunden und sind dort erreichbar.

Entlassungsmanagement

Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus stehen Menschen, die pflegebedürftig sind, oft hilflos vor einer neuen Situation. Darum soll sich eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Klinik noch während des Krankenhausaufenthalts um den pflegebedürftigen Menschen kümmern. Durch das so genannte Entlassmanagement sollen insbesondere die Krankenhäuser den nahtlosen Übergang von der Krankenhausbehandlung in die ambulante Versorgung, zur Rehabilitation oder Pflege gewährleisten. Die Organisation dieser Übergänge sollen erfahrene und qualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger übernehmen.

Ergebnisqualität

Im Vordergrund der Überprüfung von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten steht die Ergebnisqualität. Das bedeutet: Die Prüfer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung bewerten nicht nur die Aktendokumentation, sondern schwerpunktmäßig den Pflegezustand der Menschen und schauen sich genau an, ob und wie die eingeleiteten pflegerischen Maßnahmen wirken und ob Hinweise auf Pflegedefizite vorliegen (z. B. Druckgeschwüre oder Mangelernährung). Außerdem zählt die Zufriedenheit der pflegebedürftigen Menschen.

Fallmanagement

Siehe Pflegeberaterinnen und Pflegeberater.

Grundpflege

Die Grundpflege umfasst pflegerische Hilfen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Die hauswirtschaftliche Versorgung und Hilfen bei der Durchführung ärztlicher Verordnungen (zum Beispiel: Versorgung mit Medikamenten) zählen nicht dazu.

Härtefallregelung

Sind die Voraussetzungen der Pflegestufe III erfüllt und liegt ein außergewöhnlich hoher Pflegeaufwand vor, kann die Härtefallregelung in Anspruch genommen werden. In diesem Fall gibt es höhere Leistungen. Für die Feststellung eines außergewöhnlich hohen Pflegebedarfs im Sinne der Härtefallregelungen ist Voraussetzung,

- dass die Hilfe bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens sechs Stunden täglich, davon mindestens dreimal in der Nacht, erforderlich ist, wobei bei Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen auch die auf Dauer bestehende medizinische Behandlungspflege zu berücksichtigen ist oder
- dass die Grundpflege für den Pflegebedürftigen auch nachts nur von mehreren Pflegekräften gemeinsam (zeitgleich) erbracht werden kann. Wenigstens bei einer Verrichtung tagsüber und des Nachts muss dabei neben einer professionellen mindestens eine weitere Pflegeperson tätig werden, die nicht bei einem Pflegedienst beschäftigt sein muss (z. B. Angehörige.) Durch diese Festlegung soll erreicht werden, dass nicht mehrere Pflegekräfte eines Pflegedienstes hier tätig werden müssen.

Jedes der beiden Merkmale erfüllt bereits für sich die Voraussetzungen eines qualitativ und quantitativ weit über das übliche Maß der Grundvoraussetzung der Pflegestufe III hinausgehenden Pflegeaufwandes. Zusätzlich muss in jedem Fall ständige Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich sein.

Heimarzt

Pflegeheime haben die Möglichkeit, einen Heimarzt zu beschäftigen. Die Voraussetzung ist, dass die örtliche Versorgungssituation nicht mit einer Kooperation von Einzelärzten bewältigt werden kann.

Kinderberücksichtigungsgesetz

Grundsätzlich müssen alle kinderlosen Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung seit dem 1. Januar 2005 zusätzlich zu dem allgemein geltenden Beitragssatz von 1,7 Prozent bis zum 30. Juni 2008 bzw. seit dem 1. Juli 2008 von 1,95 Prozent einen Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten, also insgesamt einen Beitragssatz von 1,95 Prozent bis zum 30. Juni 2008 bzw. 2,2 Prozent seit dem 1. Juli 2008 bezahlen. Ausgenommen sind nur kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Bei akuter Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen können Beschäftigte bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, um für einen nahen Angehörigen eine gute Pflege zu organisieren. Auf Verlangen des Arbeitgebers haben die Beschäftigten dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die voraussichtliche Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und die Erforderlichkeit der Arbeitsbefreiung vorzulegen. Eine kurzzeitige Freistellung können alle Beschäftigten in Anspruch nehmen – unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten.

Kurzzeitpflege

Viele Menschen sind nur für eine kurze Zeit auf Pflege angewiesen. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege. Mit der Pflegereform werden die Leistungen der Kurzzeitpflege wie bei der Pflegestufe III bei stationärer Pflege erhöht.

Kurzzeitpflege für Kinder

Zu Hause gepflegte Kinder unter 18 Jahren haben die Möglichkeit, die Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder in anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wenn die Betreuung in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK)

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist der sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Im Auftrag der Pflegekassen überprüft der MDK, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Die Leistungsentscheidung trifft die Pflegekasse unter maßgeblicher Berücksichtigung des Gutachtens des MDK. Im Auftrag der Landesverbände der Pflegekassen prüft der MDK auch die Qualität in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen.

Mindestlohn

Seit dem 1. August 2010 gibt es in der Pflegebranche einen Mindestlohn, den die Pflegeeinrichtungen zu zahlen haben. Er betrifft alle Pflegebetriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen.

Palliativ Care und Hospizdienste

Es gibt ambulante und stationäre Hospizdienste, die einen herausragenden Beitrag leisten, Sterben und Tod als unumgänglichen Teil des Lebens anzunehmen, zu gestalten und zu bewältigen. Gesetzliche Krankenkassen leisten Zuschüsse für ambulante, teilstationäre und stationäre Hospizdienste. Schwerstkranke Menschen und Sterbende haben zudem in der gesetzlichen Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV). Diese Leistung zielt darauf ab, dem Wunsch schwerstkranker Menschen zu entsprechen, möglichst in der eigenen häuslichen Umgebung in Würde zu sterben. Die neue Leistung steht Palliativpatienten zu mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und so weit fortgeschrittenen Erkrankung, dass hierdurch ihre Lebenserwartung begrenzt ist und sie eine besonders aufwändige Versorgung benötigen. Ambulante Teams aus ärztlichem und pflegerischem Personal versorgen die Versicherten. Sie arbeiten dabei eng mit Hospiz-

diensten zusammen. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Verordnung durch einen Vertragsarzt oder Krankenhausarzt.

Pflegeberaterinnen und Pflegeberater

Das Leistungsspektrum rund um das Thema Pflege wird zunehmend komplexer. Die Pflegekassen werden verpflichtet, für ihre pflegebedürftigen Versicherten Pflegeberatung (Fallmanagement) anzubieten. Zu ihren Aufgaben, beispielsweise in den Pflegestützpunkten, zählt die Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen bei der Organisation der Pflege, angefangen bei der Vermittlung von Pflegediensten und Haushaltshilfen bis hin zu der Auswahl von Pflegeheimen oder anderen Betreuungseinrichtungen. Außerdem:

- Erledigung von Formalien sowie Beratung der Betroffenen und ihrer Angehörigen über Leistungen
- Erarbeitung entscheidungsreifer Anträge
- Erstellung eines individuellen Versorgungsplans gemeinsam mit dem Pflegebedürftigen und allen anderen an der Pflege Beteiligten
- Veranlassung aller für den Versorgungsplan erforderlichen Maßnahmen, Begleitung bei der Durchführung sowie Vorschläge für eine Anpassung an veränderte Bedarfslagen

Pflegeheim

Hier leben die Bewohnerinnen und Bewohner in Einzel- oder Doppelzimmern. Die früher üblichen Mehrbettzimmer sind heute seltener. Eine umfassende Versorgung und Betreuung ist gewährleistet. Das betrifft sowohl die pflegerische Versorgung, die medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung als auch die hauswirtschaftliche Versorgung. In den meisten Einrichtungen findet man heutzutage eine Kombination der drei traditionellen Heimtypen Altenwohnheim, Altenheim und Pflegeheim.

Pflegerisiko

Darunter versteht man, dass mit zunehmendem Alter das Risiko steigt, pflegebedürftig zu werden. Nach Prognosen des Statistischen Bundesamtes nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass immer mehr Menschen wegen des demografischen Wandels in Zukunft auf Pflegeleistungen angewiesen sind. 2030 werden voraussichtlich über 3 Mio. Bürger davon betroffen sein.

Pflegestufen

Pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) und der hauswirtschaftlichen Versorgung auf Dauer – voraussichtlich für mindestens sechs Monate – in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen. Entsprechend dem Umfang des Hilfebedarfs werden die Pflegebedürftigen einer von drei Pflegestufen zugeordnet. Je nach Pflegestufe unterscheidet sich auch die Höhe der Leistungen. Der Versicherte hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung seiner Pflegekasse Widerspruch einzulegen.

Pflegestufe I: Erhebliche Pflegebedürftigkeit

Erhebliche Pflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens einmal täglich erforderlichen Hilfebedarf bei mindestens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen der Grundpflege. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt

werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen, wobei auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mehr als 45 Minuten entfallen müssen.

Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftigkeit

Schwerpflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten erforderlichen Hilfebedarf bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität). Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen müssen.

Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftigkeit

Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der Hilfebedarf so groß ist, dass der konkrete Hilfebedarf jederzeit gegeben ist und Tag und Nacht anfällt (rund um die Uhr).

Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden. Der wöchentliche Zeitaufwand muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen, wobei auf die Grundpflege (Körperpflege, Ernährung oder Mobilität) mindestens vier Stunden entfallen müssen.

Pflegestützpunkt

Mit Pflegestützpunkten wird Menschen mit pflegerischem Hilfebedarf und denjenigen, die Betreuung und Pflege für einen Angehörigen organisieren wollen, eine wohnortnahe, zentrale Anlaufstelle zur Beantwortung aller Fragen zur Verfügung gestellt. Die Pflegestützpunkte werden von den Kranken- und Pflegekassen auf Initiative eines Bundeslandes eingerichtet und bieten Hilfesuchenden Beratung und Unterstützung. Pflegerische, medizinische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote können vermittelt und koordiniert werden. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater sind in den Pflegestützpunk-

ten als Fallmanager tätig und betreuen Hilfesuchende auf Wunsch über einen längeren Zeitraum persönlich. Sie erstellen bei Bedarf einen individuellen Versorgungsplan. Bei ihnen können Pflegebedürftige wie auch ihre Angehörigen Anträge stellen, die dann umgehend an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist als „Teilkasko-Versicherung“ konzipiert worden. Das bedeutet: Die Leistungen aus der Pflegeversicherung decken einen Teil der Kosten, die für die Pflege eines Menschen nötig sind. Dadurch werden die Belastungen Pflegebedürftiger und deren Angehöriger gemindert. Sie ist der jüngste Versicherungszweig und existiert seit 1995 als eine umlagefinanzierte Pflichtversicherung im deutschen Sozialversicherungssystem. Die Pflegeversicherung bildet die fünfte Säule dieses Systems neben der Kranken-, Berufsunfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Pflegezeit

Beschäftigte haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für längstens sechs Monate, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Hierbei können Beschäftigte zwischen der vollständigen oder teilweisen Freistellung von der Arbeit wählen. Der Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

„Poolen“ von Leistungen

Das so genannte Poolen von Leistungen bedeutet: Mehrere Pflegebedürftige bündeln die von ihnen benötigten Hilfeleistungen durch eine gemeinsame Inanspruchnahme. Durch dieses Zusammenlegen („Poolen“) von Leistungsansprüchen können insbesondere in neuen Wohnformen Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden. Die frei werdende Zeit ist vom ambulanten Pflegedienst ausschließlich im Interesse der am „Pool“ beteiligten Pflegebedürftigen für die Betreuung zu nutzen. Das „Poolen“ von

Leistungen ist auch für Pflegebedürftige realisierbar, die zum Beispiel im gleichen Wohnviertel oder in der näheren Nachbarschaft wohnen.

Portabilität der Altersrückstellungen

Man versteht darunter, dass Alterungsrückstellungen „mitgenommen“ werden können, wenn man seine private Pflegeversicherung (PPV) wechselt. Dies gilt seit dem 1. Januar 2009 für bestehende Verträge ebenso wie für neue Abschlüsse.

Prävention/Rehabilitation

Mit finanziellen Anreizen sollen Anstrengungen von Einrichtungen der dauerhaften stationären Pflege in den Bereichen der aktivierenden Pflege und der Rehabilitation gefördert werden. Die Einrichtungen, denen es nach verstärkten aktivierenden und rehabilitierenden Bemühungen gelingt, den Pflegebedürftigen in eine niedrigere Pflegestufe einzustufen, erhalten einen einmaligen Geldbetrag in Höhe von 1.536 Euro.

Qualitätssicherung/Pflegequalität

Seit 2011 werden in einem jährlichem Prüfturnus alle Pflegeheime und ambulanten Pflegedienste durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung geprüft (Regelprüfung). Bis dahin wurde jede zugelassene Pflegeeinrichtung mindestens einmal geprüft. Alle Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn es sich um eine Person handelt, die eine amtliche Betreuungsperson hat, muss die Prüfung vorher angemeldet werden. Bei den Prüfungen durch den MDK oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung ist der Schwerpunkt auf die Prüfung des Pflegezustandes und die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen gelegt (Ergebnisqualität).

Qualitätsstandards

Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gepflegt werden. Die Selbstverwaltung auf Bundesebene hat den Auftrag, die Entwicklung und Aktualisierung von Expertenstandards sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Denn Expertenstandards konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu einem bestimmten Thema, zum Beispiel zur Vermeidung des Wundliegens (Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege). Sie sind für alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen verbindlich.

Senioren-WG

Die Senioren-WG bietet die Möglichkeit, im Alter ein selbstständiges Leben zu führen und dabei mit anderen Menschen zusammen zu sein. Sind die Bewohnerinnen und Bewohner pflegebedürftig, können sie künftig ihren Anspruch auf grundpflegerische Leistungen und hauswirtschaftliche Versorgung bündeln und sich daraus ergebende Effizienzgewinne für den „Einkauf“ von zusätzlichen Betreuungsleistungen – beispielsweise Vorlesen – nutzen. Siehe auch unter „Pools“ von Leistungen.

Tages- und Nachtpflege

Die Tagespflege wird in der Regel von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen, deren Angehörige tagsüber berufstätig sind. Die Pflegebedürftigen werden meist morgens abgeholt und nachmittags zurück nach Hause gebracht. Die Tagespflege findet in Pflegeheimen oder in einer Tagesstätte statt. Pflegebedürftige erhalten dort ihre Mahlzeiten, befinden sich in Gesellschaft und werden körperlich und geistig aktiviert.

Transparenz in der Pflege

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen werden Berichte über die Qualität der Pflegeeinrichtungen im Internet sowie an anderen geeigneten Orten, z. B. in den Pflegestützpunkten, veröffentlicht. Die Veröffentlichung muss für die Verbraucher leicht verständlich, übersichtlich und vergleichbar sein. In den Pflegeeinrichtungen selbst müssen das Datum der letzten Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung, eine Einordnung des Prüfergebnisses nach einer Bewertungssystematik und eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse gut sichtbar ausgehängt werden. Zur einheitlichen Bewertung der Prüfergebnisse haben sich der GKV-Spitzenverband und die Vertreter der Leistungserbringer für eine Bewertungssystematik ähnlich der Schulnoten entschieden. Die Noten für Pflegequalität sorgen für mehr Transparenz bei den Angeboten von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten. Auf einen Blick können Angehörige von Pflegebedürftigen und andere Interessierte sehen, ob die Einrichtungen gute pflegerische Arbeit leisten, noch Entwicklungspotenzial haben oder Missstände abstellen müssen.

Verhinderungspflege

Die Pflegekasse zahlt eine notwendige Ersatzpflege, wenn pflegende Angehörige wegen Urlaubs oder wegen einer Erkrankung ihre Angehörigen nicht pflegen können. Dieser Anspruch besteht für maximal vier Wochen im Jahr. Man nennt dies Verhinderungspflege.

Broschüre: Pflegen zu Hause

Ratgeber für die häusliche Pflege. Was bei der Pflege zu Hause zu beachten ist und wie die Leistungen aussehen: von Pflegezimmer und Pflegebett bis zu den Hilfen für die pflegenden Angehörigen.

Bestell-Nr.: BMG-P-G502

Broschüre: Wenn das Gedächtnis nachlässt

Ein Ratgeber für die häusliche Betreuung demenziell erkrankter älterer Menschen: von der Diagnose und Behandlung bis zur Gestaltung des Betreuungsalltags.

Bestell-Nr.: BMG-P-G504

„DaSein – Ein neuer Blick auf die Pflege“ – eine Fotoausstellung auf Tour

Viele Menschen haben oftmals keine oder nur vage Vorstellungen, was Pflege konkret bedeutet. Das Bundesministerium für Gesundheit hat deshalb die Ausstellung „DaSein – Ein neuer Blick auf die Pflege“ zusammengestellt. Neben medizinisch-praktischen Momenten zeigt sie Pflege auch als gesellschaftliches Thema. Die Fotografien können kostenfrei ausgeliehen werden. Mehr Informationen unter www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegeausstellung

Für weitere Fragen kontaktieren Sie bitte das Infobüro Pflege:

Tel.: 030/28 87 59-89, E-mail: kontakt@infobuero-pflege.de

Machen Sie mit – werden Sie Pflegebotschafter!

Was ist Ihnen an der Pflege wichtig? Wie kamen Sie zur Pflege? Warum tun Sie, was Sie tun?

Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr lädt alle Pflegenden in Deutschland ein, davon zu berichten, warum sie diesen Beruf ergriffen oder sich für die häusliche Pflege eines Familienangehörigen entschieden haben: Die Einsendungen – Bild und Text – sollen anschließend u. a. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit veröffentlicht werden.

Jetzt informieren und mitmachen unter:

www.bundesgesundheitsministerium.de/ich-pflege-weil

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit
Kommunikationsstab (Referat Öffentlichkeitsarbeit)
11055 Berlin

Gestaltung: Atelier Hauer + Dörfler GmbH

Fotos: Michael Dedeker, Julia Baier

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

9. aktualisierte Auflage: Stand Mai 2012

Erstauflage: Juli 2008

Wenn Sie diese Broschüre bestellen möchten:

Bestell-Nr.: BMG-P-07055

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

* Für diesen Anruf gilt ein Festpreis von 14 Cent pro Minute aus den Festnetzen und maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen.

Informationsangebote des Bundesministeriums für Gesundheit

Bürgertelefon

Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erreichen Sie montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr unter folgenden Telefonnummern:

Gesundheitspolitische Informationen

Die Vierteljahresschrift berichtet aus der Arbeit des Bundesgesundheitsministeriums und wird Ihnen kostenlos per Post zugesandt.

Abonnement unter: www.bmg-gp.de

GP_Infoblätter

Die „GP_Infoblätter“ bieten Ratgeberinformationen für Patienten und Verbraucher zu Einzelthemen der Gesundheitsversorgung.

Abonnement unter: www.bmg-gp.de

GP_aktuell

Der Newsletter „GP_aktuell“ informiert zur aktuellen Gesundheitspolitik und wird Ihnen regelmäßig per E-Mail zugesandt. Sie finden das Anmeldeformular unter www.bmg-gp.de

Publikationsverzeichnis

Das aktuelle Publikationsverzeichnis des Bundesministeriums für Gesundheit können Sie jederzeit kostenlos anfordern:

Bestell-Nr.: BMG-G-07014

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 018 05/77 80 90*

Fax: 018 05/77 80 94*

Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Internetportal

Aktuelle Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit finden Sie unter:

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bürgertelefon zur Krankenversicherung

■ 030 / 340 60 66 – 01

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung

■ 030 / 340 60 66 – 02

Fragen zur gesundheitlichen Prävention

■ 030 / 340 60 66 – 03

Fragen zur Suchtvorbeugung

■ 0221 / 89 20 31**

Beratungsservice für Gehörlose / Telefax

■ 030 / 340 60 66 – 07

Gebärdentelefon ISDN-Bildtelefon

■ 030 / 340 60 66 – 08

Beratungsservice für Gehörlose / Schreibtelefon

■ 030 / 340 60 66 – 09

* Kostenpflichtig: Für diesen Anruf gilt ein Festpreis von 14 Cent pro Minute aus den Festnetzen und maximal 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen.

** BZgA-Informationstelefon zur Suchtvorbeugung, Mo – Do 10 bis 22 Uhr, Fr – So 10 bis 18 Uhr



Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

